Zur rechtspolitischen Wertung des schleunigen Verfahrens in der geltenden Strafprozeßordnung

Abhandlung

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Bonn

von

Heinrich Schwarz
Gerichtsreferendar in Bonn

1929

Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, G. m. b. H., Bonn.

Angenommen auf Bericht
der Professoren Dr. Graf zu Dohna und Dr. Grünhut.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem Vater

und dem

Andenken meiner Mutter

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548917_0046

Inhaltsübersicht.

Seite

§ 1. Einleitung:

Das Problem der Vereinfachung des Strafprozesses durch summarische Verfahrensarten im allgemeinen. — Methodisches 9

1. Abschnitt.

Die Entwicklung des schleunigen Verfahrens und seine rechtspolitische Grundlegung.

§ 2. Die Stellung des schleunigen Verfahrens in der Entwicklung des neueren deutschen Strafprozeßrechts 14

I. In der Strafprozeßordnung von 1877/79 15
II. In dem Entwurf von 1895 16
III. In den Entwürfen einer Strafprozeßordnung von 1908 und 1909 17
IV/V. In den Entwürfen von 1919 und 1922 20

§ 3. Leitgedanken, Vorzüge und bisherige Ergebnisse des Verfahrens nach § 212 St.P.O.

I. 1. Die Rationalisierungswirkung des schleunigen Verfahrens 21
2. Die Bedeutung der Hauptverhandlung im schleunigen Verfahren 21
3. Die Vorteile der sofortigen Aburteilung für den Beschuldigten 22
4. Die Bedeutung des schleunigen Verfahrens für die Förderung einer wirksamen Strafverfolgungstätigkeit und 23
5. für die Verwirklichung des Strafzwecks . . . 24

II. Die Ergebnisse der bisherigen Handhabung des § 212 St.P.O. 25

2. Abschnitt.

Kritische Stellungnahme.

§ 4. Kritische Bemerkungen im allgemeinen.

I. Vorbemerkung. — Der positive Inhalt des § 212 St.P.O. 29
II. Die grundlegenden Gefahren eines summarischen Prozedierens 32

§ 5. Zur Kritik des Verfahrens nach § 212 St.P.O. im einzelnen

1. Die Entscheidung über Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit des schleunigen Verfahrens 36
2. Das schleunige Verfahren nach vorläufiger Festnahme des Beschuldigten insbesondere 41
3. Der Widerspruch des Beschuldigten gegen die beschleunigte Aburteilung 45
4. Schleuniges Verfahren und Voruntersuchung . . 47
5. Die Verteidigung im Verfahren nach § 212 St.P.O. 49
6. Sonstige verfahrenstechnische Unebenheiten . . 51

Seite

3. Abschnitt.

Die Zukunft des schleunigen Verfahrens.

§ 6. Versuch einer Zielsetzung für die Gesetzesreform.

I. Abbau oder Ausgestaltung?
Allgemeine Richtlinien 56

II. Der Ausbau der Rechtsgarantien als Kern der Reform
1. Einschränkung der Zulässigkeit des schleunigen Verfahrens nach vorläufiger Festnahme des Beschuldigten 60
2. Zulassung des schleunigen Verfahrens nach vorgängiger Prüfung seiner Zweckmäßigkeit durch das Gericht 61
3. Das Recht des Beschuldigten zum Widerspruch gegen die beschleunigte Aburteilung. — Obligatorische Belehrung des Beschuldigten über seine Rechte 62
4. Sonstige Garantien 65
5. Einverständnis des Beschuldigten mit dem schleunigen Verfahren statt freiwilliger Stellung . . . 65

III. Verfahrenstechnische Verbesserungen 66

IV. Der Entwurf eines Gesetzes zur Reform des schleunigen Verfahrens 68

Schluß: Schleuniges Verfahren und künftige Gesamtreform des Strafprozeßrechtes 70

Schrifttum.

Aschrott: Die Reform des Strafverfahrens und der z. Zt. vorliegende Gesetzentwurf, Berlin 1895.

Begründung zu den Entwürfen eines Gesetzes zur Aenderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen. Reichsrat-Tagung 1919 Nr. 296.

— zum Entwurf einer Strafprozeßordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz, Berlin 1909.

— zum Entwurf 09; Drucksache des Reichstags, 12. Legislaturperiode, I. Session, 1907/1909, Nr. 1310 A.

— zum Amtlichen Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz, Berlin 1929.

Beling: Deutsches Reichsstrafprozeßrecht mit Einschluß des Strafgerichtsverfassungsrechts, Berlin 1928.

Bender: Zur Wertung der Verordnung vom 4. 1. 1924, Juristische Wochenschrift (J. W.) 1924, S. 1651 ff.

Bennecke-Beling: Lehrbuch des Deutschen Reichsstrafprozeßrechts, Breslau 1900.

Binding: „Der Entwurf einer Strafprozeßordnung“ in „Der Gerichtssaal“, Band 74, S. 1 ff., Stuttgart 1909.

— Der Entwurf eines Gseetzes betreffend Aenderung und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, Berlin 1895.

— Grundriß des Deutschen Strafprozeßrechts, 4. Aufl., Leipzig 1900.

Dalcke: Strafrecht und Strafprozeß, 20. Aufl., 1928.

Entschließungen des Deutschen Anwaltvereins zur Reform des materiellen Strafrechts und des Strafprozeßrechts, Juristische Wochenschrift 1924, S. 1641.

Graf zu Dohna: Das Strafprozeßrecht, 3. Aufl., Berlin 1929.

Entwurf eines Gesetzes betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, 1895. (Mit Begründung.) Reichstagsvorlage, Aktenstück Nr. 73.

Feisenberger: Mit welchen Hauptzielen wird die Reform des Strafprozesses in Aussicht zu nehmen sein? Deutsche Juristen-Zeitung (D.J.Z.) 1928, Sp. 1232 ff.

— Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, Berlin und Leipzig 1926.

Fridersdorff: Die Bilanz des Berliner Schnellgerichts, Deutsche Juristen-Zeitung 1928, Spalte 929 ff.

Friedländer: Eine psychologische Selbstbeobachtung als Beitrag zur Psychologie der Zeugenaussage, Deutsche Juristen-Zeitung 1929, Spalte 1145 ff.

Fürst: Die §§ 6—10 der Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924 und § 211 der St.P.O. in Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht (L.Z.), XVIII. Jahrgang 1924, Spalte 194 ff.

Gerland: Der deutsche Strafprozeß, Mannheim 1927.

Glaser: Handbuch des Strafprozesses, Band III, 1907.

Goldschmidt: Mit welchen Hauptzielen wird die Reform des Strafverfahrens in Aussicht zu nehmen sein? Deutsche Juristen-Zeitung 1928, Spalte 1137 ff.

Gülland: Stellung und Aufgaben des Richters im Spiegel der Zeit. Gruchots Beiträge 1928, Seite 731 ff.

Hahn: Die gesamten Materialien zur Strafprozeßordnung und dem Einführungsgesetz zu derselben vom 1. Februar 1877. Auf Veranlassung des Kaiserlichen Reichsjustizamts herausgegeben von C. Hahn, 2 Bände, 1. Band Berlin 1880, 2. Band 1881.

Hartung: Das zweite Jahr der „Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege". Juristische Wochenschrift 1926, S. 1100 ff.

— Mit welchen Hauptzielen wird die Reform des Strafverfahrens in Angriff zu nehmen sein? Juristische Rundschau (J.R.) 1928, S. 190 ff.

— Reform des Strafverfahrens ist notwendig. Recht und Leben 1928, Nr. 37. Beilage zur Vossischen Zeitung vom 13. 9. 1928.

— Zum 50. Geburtstag der Strafprozeßordnung, Deutsche Juristen-Zeitung 1927, Spalte 190 ff.

von Hippel: Der Entwurf einer Strafprozeßordnung, Band II Heft 1 von „Schwurgerichte und Schöffengerichte, Beiträge zu ihrer Kenntnis und Beurteilung", Seite 14—15, 134 ff., Heidelberg 1909.

— Der Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Z. f. Str. Wiss.) Band 41, S. 325 ff., Berlin und Leipzig 1920.

— Vorläufiger Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, ebenda, Band 41, S. 2 ff.

Honig: Das summarische Verfahren im deutschen Strafprozeß. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 15. Jahrgang, Seite 138 ff., Heidelberg 1924.

Kohlrausch: Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz mit Nebengesetzen, 21. Aufl., Berlin und Leipzig 1927.

von Kries: Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts, Freiburg i. B. 1892.

Lewald: Vorschläge zu einer Reform des Verfahrens in schöffengerichtlichen Strafsachen, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Band 10, S. 84 ff., Berlin 1890.

Lobe: „Zur Reform des Strafprozesses" in „Der Gerichtssaal", Band 96, S. 37 ff., Stuttgart 1928.

Löwe-Rosenberg: Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 22. 3. 1924 nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz, 17. Aufl., 1927.

Löwenthal: Schnellverfahren gem. § 212 St.P.O., Juristische Wochenschrift, 1929, S. 2694/95.

Nagler: „Zur Einschätzung der Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924" in „Der Gerichtssaal", Band 90, S. 398 ff., Stuttgart 1924.

Neumann: Die Strafprozeßnovelle in der Praxis, Juristische Wochenschrift, 1926, S. 1131 ff.

— Zur Reform des Strafverfahrens, Juristische Rundschau, 1928, S. 197 ff.

Oetker: Die Strafgerichtsverfassung nach der Verordnung vom 4. Januar 1924 in „Der Gerichtssaal", Band 90, S. 341 ff., Stuttgart 1924.

— Strafprozeßbegründung und Strafklageerhebung bei Erlaß und Wegfall eines Eröffnungsbeschlusses in Festgabe der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Würzburg, 1900.

Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses, herausgegeben vom Reichsjustizamt. 2 Bände, Berlin 1905.

von Scansoni: Verringerung der Verfahrensgarantien im neuen Strafprozeß, Juristische Wochenschrift, 1924, S. 1642 ff.

Schäfer-Hartung: Strafrecht und Strafprozeß, Teil II, Strafprozeß, Berlin 1924.

Schimmack: Die Strafprozeßreform auf der Hamburger Tagung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, Juristische Wochenschrift, 1924, S. 1660 ff.

Schwarz: Strafprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen, Berlin 1928.

Titze: Das beschleunigte Verfahren nach § 212 St.P.O., Juristische Rundschau, II. Jahrgang, 1926, I. Band, Spalte 249 ff.

§ 1.

Einleitung.

Das Problem der Vereinfachung des Strafprozesses durch summarische Verfahrensarten im allgemeinen. Methodisches.

Die tatsächliche Handhabung des § 212 St.P.O. seit Erlaß der Strafprozeßnovelle vom Januar 1924 hat nicht die zahlreichen schweren Bedenken bestätigt, die anfänglich gegen die Ausdehnung des schleunigen Verfahrens [1]) geäußert wurden [2]); sie hat im Gegenteil mehr Lob und Anerkennung als Tadel und Kritik geerntet. Gleichwohl ist damit die Problematik dieses Verfahrens nicht abgetan. Denn die Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924 läßt gerade in der Weiterbildung des summarischen Prozesses durch den jetzigen § 212 St.P.O. ihre Schwäche, den überraschenden Mangel einer bewußten und klaren Durchbildung, erkennen. Zweifel, Unklarheiten und Lücken zeigen sich hier in solchem Ausmaß, daß die neuen Formen nicht ohne Kritik und Erläuterung hingenommen werden können. — Die vorliegende Untersuchung will sich bemühen, zur rechtspolitischen Wertung des schleunigen Verfahrens in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung einen Beitrag zu liefern. Dabei will sie, um die Grenzen des Themas nicht zu verwischen, die Erörterung dogmatischer Zweifelsfragen, denen schon früher von anderer Seite eine eingehende Behandlung zuteil geworden ist [3]), zurückstellen und ihr nur insoweit Raum gönnen, als jene Fragen für die gegenwärtige

1) Diese Bezeichnung ist hier — in Anlehnung an die Ausdrucksweise der Entwürfe von 1908/09 — als die treffendste und glücklichste gewählt worden.

2) Vgl. z. B. Honig i. M. Schr. Kr. Psych. 15. Jahrg., S. 138 ff.; Nagler in „Der Gerichtssaal", Bd. 90, S. 398 ff.; Fürst in L.Z. 24, Sp. 194 ff.; sowie die Stimmen in der J.W. 1924, S. 1641 ff., und viele andere; auch Graf zu Dohna „Das Strafprozeßrecht" 1929, S. 241.

3) Vgl. die grundlegenden und noch heute maßgebenden Ausführungen von Oetker in der Festgabe für Dernburg, S. 96 ff.

rechtspolitische Beurteilung des schleunigen Verfahrens bestimmend und charakteristisch sind.

Die Ausbildung des schleunigen Verfahrens im § 212 St.P.O. dient dem Ziel einer Vereinfachung des Strafprozesses. Mit dieser Tendenz steht sie an hervorragender Stelle in einer Reihe verschiedenartiger Reformbestrebungen, die den gleichen Zweck, von Feisenberger [4]) als ein „Hauptziel der Strafprozeßreform" bezeichnet, fördern wollen [5]). Hierbei hat man unter „Vereinfachung" je nach dem dahinterstehenden rechtspolitischen Motiv ein Doppeltes zu verstehen. Sie kann — und diesen Gesichtspunkt hat man vor allem in jüngster Zeit betont — gemeint sein als ökonomisch-fiskalische Forderung, als Beseitigung der Langwierigkeit und Kompliziertheit der überkommenen Prozeßform mit dem Ziele, die Arbeitslast und den Kostenaufwand der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte herabzumindern. Soweit die Vereinfachung unter diesem Gesichspunkt erstrebt wird, würde man sie mit dem ökonomischen Schlagwort der Rationalisierung kennzeichnen können.

Doch darf die Vereinfachung des Strafprozeses nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt ökonomischer Vorzüge betrachtet und insofern als ein Problem verstanden werden, das seine Zwecksetzung in sich selbst hat. Denn ein vereinfachtes Verfahren, insbesondere auch das schleunige Verfahren nach § 212 St.P.O., ist nicht ausschließlich dadurch charakterisiert, daß in ihm gegenüber dem normalen Strafprozeß gewisse Kompliziertheiten verschwunden sind. Es ist in seiner vereinfachten Gestalt zugleich ein Prozeßgebilde mit besonderen Eigenheiten, die besonderen Forderungen der Strafrechtspflege, sei es zugunsten der staatlichen Strafgewalt, sei es zugunsten des Beschuldigten, dienen und sie fördern. Insoweit wird der Zweck der bloßen Vereinfachung überschritten. Wie die weitere Untersuchung zeigen wird, bildet die Förderung besonderer materieller In-

---

4) In D.J.Z. 1928, Sp. 1235.

5) Beispielsweise auch die Abschaffung der Voruntersuchung, die von zahlreichen Prozessualisten empfohlen wird, würde eine wesentliche Vereinfachung des Strafprozesses bewirken. Vgl. hierzu Graf zu Dohna a.a.O. S. 149 ff. — Ueber weitere Vorschläge zur Vereinfachung des Strafprozesses vgl. Hartung in D.J.Z. Sp. 192 ff. — Die allgemeine Tendenz, eine Vereinfachung des gesamten Rechtswesens herbeizuführen, kennzeichnete der Reichsjustizminister Koch-Weser in seiner Rede auf dem Deutschen Juristentag 1928: „Die erste Aufgabe, wenn wir dem deutschen Rechtsleben Volkstümlichkeit erhalten oder erwerben wollen, ist Vereinfachung und übersichtliche Gestaltung, seine Rationalisierung."

teressen der Strafrechtspflege gerade bei der Ausbildung des schleunigen Verfahrens in hervorragender Weise den maßgebenden Anstoß zur Schaffung vereinfachter Verfahrensformen, so daß der vorwiegend verwaltungsmäßig-technische Gesichtspunkt der im Sinne einer bloßen Rationalisierung verstandenen Vereinfachung demgegenüber an Bedeutung zurücktritt [6]).

Erscheint auch die Vereinfachung des geltenden Strafprozeßrechts als eine kaum bestrittene Notwendigkeit, so begegnet doch gerade der Versuch, durch Ausbildung summarischer Verfahrensarten neben einem „ordentlichen" Prozeß zu diesem Ziel zu gelangen, mannigfachen Widerständen. Ihm steht zunächst die Trägheitswirkung des überkommenen Bestandes prozessualer Prinzipien und Institute entgegen, die, mögen sie ideengeschichtlich und praktisch noch Aktualität besitzen oder nicht, oft als wertvolles und erkämpftes Erbgut erscheinen oder doch wenigstens als durch ihre lange Geltung bewährt und geheiligt gelten dürfen. Immerhin sind die Hemmungen aus dieser Richtung abgeschwächt, seitdem die Reformbestrebungen im Strafprozeßrecht rascher in Fluß gekommen sind und sich insbesondere in der Neigung zur Abschaffung von Voruntersuchung und Zwischenverfahren einer Abkürzung des Prozesses im allgemeinen günstig gezeigt haben.

Stärkerer Widerstand aber erwächst den Vereinfachungs- und insbesondere den Beschleunigungsbestrebungen aus der Notwendigkeit, eine gerechte, d. h. gewissenhafte und gründlich geübte Strafrechtspflege zu garantieren. Denn immer bleibt zu beachten, „daß der Prozeß kein Mechanismus zur schnellen und kurzen Erledigung der Anklagen, sondern zur möglichst gerechten Verwirklichung des materiellen Strafrechts sein darf [7])".

Gerade die Schutzbedürftigkeit des Beschuldigten gegenüber der übermächtigen strafenden Staatsgewalt und der menschlichen Unzulänglichkeit ihrer Organe hat in der Ausgestaltung des modernen Strafprozesses dazu geführt, die Position des Beschuldigten mit Garantien auszustatten, die ihn vor unverdienter Strafe schützen sollen. Die Verwickeltheit und Langwierigkeit des Strafverfahrens erklärt sich so in weitestem Umfang aus dem Bestreben, Garantien ei-

6) Insbesondere Lewald in Zt.Str.Wiss. Bd. 10, S. 84 ff., hat schon vor langer Zeit auf die Förderung hingewiesen, die die Belange der Rechtspflege durch einen Ausbau des schleunigen Verfahrens empfangen würden.

7) Nagler in „Der Gerichtssaal" 1924, S. 428.

nes gerechten Prozedierens zu schaffen. Diese dürfen durch Vereinfachungsversuche nicht beeinträchtigt werden; „das Streben nach Beschleunigung der Rechtspflege muß immer in der unerläßlichen Gründlichkeit seine Schranke finden [8])". Hierin liegt das stärkste und schwierigste Hemmnis gegenüber jeder Reform des Strafprozesses, die auf dessen Vereinfachung abzielt.

Ferner ist zu beachten, daß gewisse umständliche Formen des Strafverfahrens auch in Notwendigkeiten ihre Rechtfertigung haben, die sich aus dem Strafzweck herleiten. Denn die Betätigung der staatlichen Strafgewalt bedarf, um ihrer sozial- und individualprävenierenden Funktion gerecht werden zu können, der Gewichtigkeit und Eindrücklichkeit, kurz einer gewissen feierlichen Form, die mehr umschließt, als die bloße Rechtsfindung erfordert, die zugleich autoritative und repräsentative Elemente verwirklichen muß. Auch dieser Gesichtspunkt bietet ein Hemmnis gegenüber dem Bestreben, das Strafverfahren unter Ausscheidung dieser oder jener überkommenen Verfahrensbestandteile in seinem Umfange einzuschränken [9]).

Im folgenden soll nur von einer besonderen Art der Vereinfachung des Strafprozesses, dem schleunigen Verfahren des § 212 St.P.O., gehandelt werden. Bei der Würdigung dieses Verfahrens wird man immer eine Erwägung voranzustellen haben, die für jede summarische Prozeßart, für das schleunige Verfahren wie für das Strafbefehls- und Strafbescheidsverfahren zutrifft: Summarische Prozeßarten behalten — wenigstens im Rahmen des bislang herrschenden Zustandes — gegenüber dem ordentlichen Strafprozeß immer den Charakter einer Ausnahme. Aus diesem Grunde bedürfen sie gegenüber dem Normalen einer besonderen überzeugenden Rechtfertigung; ihr Vorhandensein muß gegenüber der rechtspolitischen Grundlage und der Ausgestaltung der allgemeinen Verfahrensart in der Besonderheit der ihnen unterworfenen Sachlage und der Eigenart ihrer Ausgestaltung hinreichend fundiert sein.

Im übrigen sind die verschiedenen Arten eines summarischen Prozesses, die das geltende deutsche Prozeßrecht kennt, untereinander allerdings völlig disparat, und die Sonderstellung des schleunigen Verfahrens nach § 212 St.P.O. innerhalb dieser Gruppe wird schon bei kurzem Ueberblick

8) Oetker in „Der Gerichtssaal" 1924, S. 353.

9) Vor allem das Strafbefehlsverfahren, das auf jegliche repräsentative Wirkung verzichtet, wird aus dieser Notwendigkeit in enge Grenzen gewiesen.

deutlich. Schaltet man das Institut der polizeilichen Strafverfügung, der sich das finanzrechtliche Strafbescheidsverfahren angliedert, aus der Betrachtung aus, so zeigt die geltende deutsche Strafprozeßordnung drei verschiedene Arten eines summarischen, d. h. gegenüber dem normalen ordentlichen Prozeß abgekürzten und vereinfachten Verfahrens: Das Verfahren nach § 266 St.P.O., die beschleunigte Aburteilung gemäß § 212 St.P.O. und das des Strafbefehlsverfahren. Die Art der Vereinfachung, auch ihre rechtspolitische Tendenz, ist bei sämtlichen drei Formen verschieden; insbesondere zwischen den Verfahren nach §§ 212 und 266 St.P.O. und dem Strafbefehlsverfahren besteht eine tiefe Kluft. Denn während dort zwar das Vor- und insbesondere Zwischenverfahren beschnitten oder sogar völlig verdrängt werden und von dem normalen Strafprozeß im wesentlichen nur die mündliche Verhandlung beibehalten wird, so entfällt bei dem Strafbefehlsverfahren sogar die Hauptverhandlung völlig. Kommt es später nach dem Einspruch des Beschuldigten doch zu einer Hauptverhandlung, so ist im gleichen Augenblick der Rahmen des Strafbefehlsverfahrens gesprengt und an seine Stelle tritt der — nur wenig modifizierte — ordentliche Prozeß, so daß von einem Strafbefehlsverfahren als solchem keine Rede mehr sein kann. Dieses aktenmäßige und schriftliche Strafbefehlsverfahren baut sich auf dem einseitigen Parteivortrag des Staatsanwalts auf. Da die mündliche Verhandlung hier fortfällt, entrollt sich vor dem Richter nicht das Bild des persönlichen Eindrucks von Angeklagten und Zeugen; er vernimmt nicht die Ausführungen eines verteidigenden Plädoyers. Nur die starren, aktenmäßigen Aufzeichnungen der Strafverfolgungsbehörde und deren Antrag bilden die Grundlage der Urteilsfällung. — In den Fällen der §§ 212 und 266 St.P.O. erleidet dagegen der Grundsatz der Mündlichkeit keine Einbuße; er erscheint hier vielmehr in noch stärkerem Maße verwirklicht, als es im ordentlichen Verfahren geschieht. Denn das Fehlen eines umfänglichen aktenkundigen Vorverfahrens, die Notwendigkeit, den Richter in der Hauptverhandlung selbst in den zu beurteilenden Sachverhalt einzuführen, den Streitstoff für die Personen des Gerichts, ohne daß diese durch ein vorhergehendes Aktenverfahren voreingenommen sein könnten, herauszuarbeiten, führt dazu, daß die Hauptverhandlung hier nicht eine Wiederholung aktenkundiger Anträge und Aussagen ist, sondern daß in ihr wirklich in mündlichem Für und Wider die Urteilsgrundlage gewonnen wird. Bei diesen Verfahrensformen werden alle Vorzüge des Mündlich-

keitsgrundsatzes in hohem Maße verwirklicht. Was so bei den Verfahren gemäß den §§ 212 und 266 St.P.O. zumeist fehlt, darin erschöpft sich beim Strafbefehlsverfahren der Gang des Prozesses, und was den wesentlichen Inhalt des Verfahrens nach den §§ 212 und 266 St.P.O. ausmacht, ist beim Strafbefehlsverfahren in Wegfall gekommen. Während endlich das Strafbefehlsverfahren auf repräsentative Autoritätswirkung verzichtet, fehlt dem Verfahren nach den §§ 212 und 266 St.P.O. nicht der autoritative, erzieherische Wert der Verhandlung und Gegenüberstellung des Beschuldigten mit dem Strafgericht. Diese grundlegende Verschiedenheit beider Gruppen summarischer Verfahren führt zu der methodischen Konsequenz, daß die Frage des summarischen Prozesses im geltenden Strafprozeßrecht kein einheitliches Problem darstellt, daß man deshalb, wenn man zu ihr einen Beitrag leisten will, die Untersuchung jeder der beiden Gruppen gesondert in Angriff nehmen muß. So soll in der folgenden Darstellung lediglich versucht werden, das schleunige Verfahren des § 212 St.P.O. als selbständige summarische Prozeßform einer kritischen Würdigung zu unterziehen [10]).

1. Abschnitt.

Die Entwicklung des schleunigen Verfahrens und seine rechtspolitische Grundlegung.

§ 2.

Die Stellung des schleunigen Verfahrens in der Entwicklung des neueren deutschen Strafprozeßrechts.

Das schleunige Verfahren hat in der Geschichte des neueren deutschen Strafprozeßrechts eine wechselnde Beurteilung gefunden. Seine Ausgestaltung ist allerdings seit der Vollendung der Strafprozeßordnung im Jahre 1877 bis zur Novelle von 1924 unverändert geblieben; doch hat die Diskussion über das schleunige Verfahren in dieser Zeit nicht

10) Ein Vergleich oder eine gleichzeitige Untersuchung mit dem Verfahren des § 266 St.P.O. verspricht trotz der äußerlichen Verwandtschaft beider Verfahrensarten keine fruchtbaren Ergebnisse. Deshalb wird hier von einer Einbeziehung des § 266 in die Untersuchung Abstand genommen.

geruht. Eine rechtspolitische Betrachtung seiner gegenwärtigen Regelung kann an den früheren Bemühungen um seine Ausgestaltung und an deren beherrschenden Leitgedanken nicht vorbeigehen.

I.

Der § 211 der Strafprozeßordnung von 1877/79, der das schleunige Verfahren regelte, war für ein ausgesprochenes Bagatellverfahren gedacht und zugeschnitten [11]). Das schleunige Verfahren griff nach dieser Bestimmung nur vor dem Einzelrichter und dem Schöffengericht Platz, also nur bei Uebertretungen und geringfügigen Vergehen. Man ging bei der Schaffung des § 211 davon aus — wie es in den Motiven zu dem Entwurf zur Strafprozeßordnung heißt —, daß man bei der Einfachheit eines großen Teiles derjenigen Strafsachen, welche vor den Gerichten unterster Ordnung zur Verhandlung kämen, auf eine möglichst einfache Gestaltung des Verfahrens Bedacht nehmen müsse [12]). Dies gelte vorzugsweise für die Fälle, in denen der Beschuldigte vorläufig festgenommen sei — denn hier erziele man eine Verkürzung der Haft — und in denen der Beschuldigte freiwillig vor Gericht erscheine und mit der sofortigen Aburteilung der ihm zur Last gelegten „geringfügigen Gesetzesverletzung" einverstanden sei [13]. Bei der Beratung des nachmaligen § 211 in der zweiten Lesung der damaligen Reichstagskommission [14]) kam ebenfalls unzweideutig zum Ausdruck, daß man das schleunige Verfahren für leicht gelagerte, glatte Vergehensfälle (leichte Vermögensdelikte) und für die Uebertretungen schaffen wollte; diese Absicht wird auch in dem abschließenden Bericht der Kommission deutlich [15]). Innerhalb der Kommission bestand sogar starke Neigung, es auf die Aburteilung von Uebertretungen zu beschränken [16]).

Gegen das schleunige Verfahren des § 211 St.P.O. von 1877/79 wird man einzuwenden haben, daß es der Ausführung im einzelnen ermangelte und eine Reihe prozessualer Schwierigkeiten ungeklärt ließ [17]); immerhin: weil jenes Verfahren nur in einfach gelagerten Bagatellsachen Anwendung fand, konnte man sich mit seinen Fehlern und Lücken ab-

11) Vgl. auch Binding, Grundriß S. 199.
12) Hahn, Materialien S. 174.
13) Hahn, Materialien S. 174, 175.
14) Ebenda S. 1323/26.
15) a.a.O. S. 1555.
16) Vgl. insbesondere a.a.O. Abgeordneter Lasker, S. 132, und Dr. von Schwarze, S. 1325
17) Vgl. hierzu auch Oetker in der Festgabe für Dernburg S. 96 ff.

finden. Daß in ihm kein Bedacht darauf genommen war, dem Beschuldigten gegenüber den Gefahren der beschleunigten Prozedur stärkere Rechtsgarantien zu gewähren, erschien angesichts der Geringfügigkeit der abzuurteilenden Delikte und der zu erwartenden Strafen noch erträglich.

II.

Aber die Beschränkung des schleunigen Verfahrens auf Bagatellsachen befriedigte nicht allenthalben[18]). Deshalb sah man in dem „Entwurf eines Gesetzes betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung 1895[19])" eine starke Erweiterung vor. Wie bisher sollten hiernach nicht auf frischer Tat betroffene Personen vom Schöffengericht im summarischen Verfahren abgeurteilt werden können, wenn sie sich freiwillig stellten, oder infolge einer vorläufigen Festnahme vorgeführt würden, § 211a. Daß gegen vorgeführte und geständige Beschuldigte mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auch ohne Zuziehung von Schöffen vor dem Amtsrichter verhandelt werden durfte (§ 211 Abs. 1), was nach § 211 Abs. 2 Satz 1 der St.P.O. 1877/79 nur bei Uebertretungen zulässig war, interessiert in diesem Zusammenhang weniger. — Die wesentliche Erweiterung des schleunigen Verfahrens nach dem Entwurf lag darin, daß gemäß § 211 Abs. 1 auf frischer Tat betroffene oder verfolgte und vorläufig festgenommene Personen von der Staatsanwaltschaft unmittelbar auch der Strafkammer zur sofortigen Aburteilung vorgeführt werden konnten. Nur vor dem Reichsgericht und dem Schwurgericht sollte das schleunige Verfahren überhaupt nicht statthaft sein, § 211 Abs. 5. Doch würde das schleunige Verfahren mit dieser Regelung noch nicht den Umfang gewonnen haben, den ihm später der § 212 der Novelle von 1924 zuerkannt hat. Denn heute sind selbst einige der früheren Schwurgerichtsdelikte dem schleunigen Verfahren zugänglich, nachdem sie der Zuständigkeit der neuen Schöffengerichte überwiesen worden sind. Auch besteht heute die Beschränkung auf bei frischer Tat betroffene oder verfolgte Verbrecher selbst in den schwereren Deliktsfällen nicht.

Außerdem war der Entwurf von 1895 auf eine eingehendere Regelung des Verfahrens selbst und — wenn auch in geringem Umfang — eine gewisse Rücksichtnahme auf die

18) Vgl. auch Lewald in Z.f.Str.Wiss. Bd. 10, S. 84 ff.
19) Reichstagsvorlage, Aktenstück Nr. 73.

Interessen des Beschuldigten bedacht. Das Gericht mußte spätestens am zweiten Tag nach der Vorführung zur Hauptverhandlung schreiten; es konnte dann, wofern überhaupt eine Voruntersuchung zulässig war, auf Antrag der Staatsanwaltschaft deren Eröffnung beschließen, § 211 Abs. 4. Für den Fall, daß die Sache in der Hauptverhandlung noch nicht zum Urteil gefördert werden konnte, sah der Entwurf ausdrücklich die Möglichkeit einer Vertagung auf eine der nächsten Sitzungen vor. Weiterhin bestimmte § 211 Abs. 3 des Entwurfs, daß die Ladung von Zeugen durch Beamte der Staatsanwaltschaft oder des Polizei- und Sicherheitsdienstes auch mündlich ordnungsmäßig bewerkstelligt werden konnte.

Obwohl die Bestimmungen des Entwurfs über das schleunige Verfahren eingehender gefaßt waren und ihm auch nicht den weiten Raum boten, den es nach der gegenwärtigen Regelung hat, begegneten doch schon sie einer heftigen Kritik. Insbesondere Binding [20]), auf dessen Bemerkungen unten noch zurückzugreifen sein wird, nahm schroff gegen die beabsichtigte Neuregelung Stellung [21]).

III.

Von allen bisherigen gesetzgeberischen Versuchen haben die Entwürfe von 1908/09 das schleunige Verfahren mit der größten Sorgfalt ausgebaut. Sie widmen ihm einen besonderen Abschnitt, den dritten des 4. Buches [22]), und gestalten es in enger Anlehnung an die Beschlüsse der „Kommission für die Reform des Strafprozesses“ aus [23]). Die Anwendbarkeit des schleuingen Verfahrens sollte hier — wie aus der Begründung hervorgeht [24]) — gegenüber der Regelung im § 211 St.P.O. von 1877/79 erweitert werden. Das Verfahren selbst sollte durch eine nähere gesetzliche Fixierung zu größerer praktischer Brauchbarkeit gebracht werden. Diese Absicht wurde in glücklicher Weise verwirklicht, ins-

20) Der Entwurf eines Gesetzes usw., Berlin 1895, S. 1.
21) Aschrott (Die Reform . . . S. 28 ff.) hingegen sprach sich für die Neuregelung aus.
22) §§ 408—420 des Entwurfs 1908; §§ 410—420 des Entwurfs 1909.
23) Vgl. die „Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses“, herausgegeben vom Reichsjustizamt. Berlin 1905, I. Bd., S. 204 ff., II. Bd. S. 243 ff.; Beschlüsse zu § 211, II. Bd., S. 478 ff.
24) Vgl. S. 162 der Begründung zum Entwurf einer Strafprozeßordnung und Novelle zum G.V.G. (Berlin 1908); Begründung zum E. 1909; Drucksache des Reichstags, 12. Legislaturperiode, I. Session 1907/1909, Nr. 1310, A„ S. 31.

besondere auch insofern, als man den bis dahin und auch neuerdings wieder vernachlässigten Schutz der Rechtsstellung des Beschuldigten im Verfahren nicht außer Acht ließ.

Der Kreis der dem schleunigen Verfahren unterwerfbaren Delikte wurde wieder auf die Amtsgerichtssachen beschränkt [25]), und zwar sollte — um der Anwendung des schleunigen Verfahrens möglichst den Weg zu ebnen — nur der Amtsrichter als Einzelrichter für die beschleunigte Aburteilung zuständig sein. (§§ 408, 410 Abs. 2 Entwurf 1908; 410, 412 Abs. 2 Entwurf 1909). Innerhalb dieser Delikte konnte zu einer beschleunigten Aburteilung unter mehrfachen Voraussetzungen geschritten werden. Bei auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten und nach vorläufiger Festnahme dem Amtsgericht zur Vernehmung vorgeführten Beschuldigten konnte das schleunige Verfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft ohne weiteres eingeleitet werden. (§ 408 Entwurf 1908; § 410 Entwurf 1909.) Wenn dagegen der vorläufig festgenommene oder auf Grund eines Haftbefehls oder Steckbriefs ergriffene Beschuldigte dem Amtsgericht zur Vernehmung vorgeführt wurde, ohne auf frischer Tat betroffen oder verfolgt zu sein, so mußte als weitere Voraussetzung für die Anwendbarkeit des abgekürzten Prozesses hinzutreten, daß der Beschuldigte „sich bei der Vernehmung der ihm zur Last gelegten Tat schuldig" bekannte, § 419 Abs. 1 Ziffer 1 Entwurf 1908/09 [26]). Endlich sollte das schleunige Verfahren auch dann zulässig sein, wenn der Beschuldigte es von sich aus beantragte und hierin die Zustimmung der Staatsanwaltschaft fand. In dieser dreifachen Abstufung der Voraussetzung des schleunigen Verfahrens liegt, wie ohne weiteres deutlich ist, eine weitgehende Rücksichtnahme auf die Rechtsverteidigung des Beschuldigten beschlossen; gleichwohl wurde diese noch durch besondere Garantien ergänzt.

Der Antrag auf schleunige Aburteilung sollte möglichst unverzüglich, nach dem § 409 Abs. 1 Entwurf 1908 spätestens am zweiten, nach dem Entwurf 1909 § 411 Abs. 1, spätestens am dritten Werktag gestellt werden; die Hauptverhandlung sollte dann, wenn die Beweismittel präsent wa-

---

25) Allerdings hatte deren Kreis in den Entwürfen eine beträchtliche Erweiterung erfahren.

26) Die Begründungen (Entwurf 1908 S. 353 und Entwurf 1909 S. 230) führen hier an, daß ein Eingestehen des objektiven Tatbestandes dann nicht als ein Schuldigbekennen angesehen werden dürfe, wenn der Beschuldigte sich auf Schuld- oder Unrechtsausschließungsgründe berufe.

ren, sofort nach der Vorführung, sonst spätestens an dem auf die Stellung des Antrags folgenden Werktag stattfinden, § 410 Abs. 1 Entwurf 1908, § 412 Abs. 1 Entwurf 1909. Vor allem konnte der Beschuldigte Einwendungen gegen das schleunige Verfahren geltend machen. Er konnte vorbringen, daß die rechtlichen Voraussetzungen für den verkürzten Prozeß nicht gegeben seien, oder daß dessen Anwendung nicht zweckmäßig sei. Hierüber mußte das Gericht sich sofort schlüssig werden und, wenn es dem Vorbringen des Beschuldigten folgte, die Sache zum ordentlichen Verfahren übergehen lassen. (§ 412 Entwurf 1908; § 413 Abs. 2 Entwurf 1909). Machte der Beschuldigte geltend, daß er auf seine Verteidigung nicht genügend gerüstet sei und machte er dies auch glaubhaft, so bestand die Möglichkeit, das Verfahren auf höchstens drei Tage auszusetzen oder, wenn dies nicht ausreichte, die Sache in das ordentliche Verfahren überzuleiten, § 414 Entwurf 1908; § 414 Abs. 2 Entwurf 1909. Daneben sahen die Entwürfe ausdrücklich eine Verweisung zum ordentlichen Verfahren von Amts wegen vor, zunächst — was natürlich erscheint —, wenn die rechtlichen oder tatsächlichen Vorausetzungen des schleunigen Verfahrens fehlten, daneben aber auch, wenn Zuchthausstrafe oder der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte drohte (§ 413 Entwurf 1908, § 414 Abs. 1 Entwurf 1909[27]); beides durfte im schleunigen Verfahren nicht verhängt werden.

Von den Bestimmungen, die im übrigen die Ausgestaltung des schleunigen Verfahrens im einzelnen regeln sollten, mag insbesondere hervorgehoben werden, daß die Möglichkeit einer beschleunigten Ladung der Prozeßbeteiligten, vor allem der Zeugen und Sachverständigen vorgesehen war (§ 410 Abs. 4 Entwurf 1908; § 412 Abs. 4, 1909) und daß § 4 Entwurf 1908 bzw. § 3 Entwurf 1909 als primäre Gerichtsstände den der Ergreifung und den der Vorführung des vorläufig festgenommenen Beschuldigten statuierten. Gerade hierdurch wurde die Anwendung des schleunigen Verfahrens sehr erleichtert.

Auch dieses maßvoll und sorgfältig ausgestaltete Verfahren der Entwürfe von 1908 und 1909 begegnete stärkster Kritik. Von Hippel[28]) warf ihm vor, es könne an überstürzter

---

27) Für diese Klausel war die Erwägung maßgebend, daß das abgekürzte Verfahren nicht für die Verhängung so schwerer Strafen geeignet erscheine; vgl. Begründung zum Entwurf 1908 S. 351 und zum Entwurf 1909 S. 227.

28) In „Schwurgerichte und Schöffengerichte" Bd. II, Heft 1, S. 140; siehe auch in Z.f.Str Wiss. 41, S. 369.

Oberflächlichkeit kaum noch überboten werden. — Wollte man diesen Maßstab von Hippels auf die heutige Regelung des schleunigen Verfahrens anwenden, so würde die Heftigkeit der Vorwürfe jedes erträgliche Maß übersteigen müssen.

IV.

Der Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen von 1919 wies das schleunige Verfahren wieder in überaus enge Grenzen. In der Hauptsache sollte es vor dem Einzelrichter stattfinden und zwar entweder bei Uebertretungen, wenn der Beschuldigte infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt wurde und geständig war (§ 405), oder allgemein auf Antrag des Beschuldigten. Im letzteren Falle sollte sich die Zulässigkeit des schleunigen Verfahrens auf Uebertretungen und Vergehen erstrecken; auf Vergehen aber nur dann, wenn keine höhere Freiheitsstrafe als eine Gefängnisstrafe von sechs Monaten oder Geldstrafe zu erwarten war, § 406. Bei zu erwartenden schwereren Strafen hätten Schöffen zugezogen werden müssen, § 408. Bemerkenswert an den Bestimmungen dieses Entwurfs ist, daß sie einen Antrag des Beschuldigten voraussetzten, also ein schleuniges Verfahren gegen dessen Willen überhaupt nicht zuließen [29]).

V.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Strafgerichte vom 19. 6. 1922 änderte den § 211 des bisherigen Rechts nicht. Da aber dieser Entwurf die bis dahin bestehende Zuständigkeit der Strafkammern zugunsten der Amtsgerichte beseitigte, würde er dem schleunigen Verfahren ein dem heutigen nahekommendes Anwendungsgebiet gegeben haben. Neben dem im weiteren Verlauf der Arbeit zu besprechenden gegenwärtigen Rechtszustand verdient die Regelung dieses Entwurfs daher keine besondere Erwähnung.

Auf die Vorzüge und Mängel der geschilderten legislatorischen Versuche soll im weiteren Verlauf der Untersuchung bei der Betrachtung des aktuellen Rechts noch vergleichend im einzelnen eingegangen werden.

---

29) Auch diese maßvolle Regelung hielt von Hippel für zu weitgehend und gefährlich. (Z.f.Str.Wiss 41, S. 4 ff. und 369 ff.)

§ 3.

Das Verfahren nach § 212 St.P.O. in seinen rechtspolitischen Leitgedanken, seinen Vorzügen und den Ergebnissen seiner bisherigen Anwendung.

I.

1. Die grundlegenden Vorteile des schleunigen Verfahrens, von denen hier zunächst gehandelt werden soll, ergeben sich aus seiner Eigenart, ein Strafverfahren ohne schriftliche Anklage und ohne Zwischenverfahren, also unter Weglassung zeitraubender Prozeßabschnitte zur Durchführung zu bringen[30]). — Daß hieraus eine Verringerung der Arbeitslast der Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte folgt, ist einleuchtend. Sie bewirkt zugleich eine wirksame Herabminderung der Kosten der Rechtspflege[31]). Deshalb kann das schleunige Verfahren als hervorragendes Mittel der Rationalisierung der Rechtspflege in dem oben bezeichneten Sinne in Anspruch genommen werden. Gerade die Ausbildung des schleunigen Verfahrens in der Strafprozeßnovelle von 1924 wäre insofern geeignet, in dem, allerdings inzwischen überholten, Streit um die Berechtigung der Reichsregierung zum Erlaß jener Novelle auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 zu ihrer Rechtfertigung herangezogen zu werden, weil man sie insoweit mit Fug als „im Hinblick auf die Not von Volk und Reich für erforderlich und dringend" zu erachtende Maßnahme bezeichnen könnte. Auch in neuester Zeit, seitdem man die Rationalisierung der gesamten öffentlichen Verwaltung mit besonderem Eifer in Angriff genommen hat, mag das schleunige Verfahren gerade in seiner Rationalisierungswirkung von neuem wertvoll erscheinen. Dieser Vorzug allein könnte jedoch nie entscheidend sein, sobald ernstliche Bedenken aus dem Bereich materieller Interessen der Strafrechtspflege sich der Ausbildung eines beschleunigten Prozedierens hemmend entgegenstellen.

2. Aber die Belange der Strafrechtspflege selbst werden durch die Schaffung und Anwendung des schleunigen Ver-

30) Inwiefern Vor- und Zwischenverfahren notwendig zu einer Verzögerung in der Verwirklichung des staatlichen Strafanspruchs führen, hat Lewald a.a.O. S. 86 ff. einleuchtend dargetan.

31) Vgl. hierzu die Allgemeine Verfügung des Preußischen Justiz-Ministers vom 19. 7. 1925 über das beschleunigte Verfahren in Strafsachen (J.M.Bl. S. 264 und Hartung in J.W. 1926 S. 1113).

fahrens in mannigfacher Weise gefördert. — Auf den glücklichen Umstand, daß die Mündlichkeit des Verfahrens bei der beschleunigten Aburteilung wieder in ihre vollen Rechte eingesetzt und daß die ganze Aufmerksamkeit wieder auf die von dem sonst beherrschenden Einfluß der Ergebnisse des Vorverfahrens befreite und daher mit größerem Leben erfüllte Hauptverhandlung konzentriert wird, wurde schon hingewiesen. Diese hervorstechende Eigenart des Verfahrens nach §212 St.P.O. hat im Gefolge, daß der Vorsitzende des Gerichts dem Beschuldigten hier unbefangener gegenübertritt und von seiner sonst bei der Vernehmung des Angeklagten tatsächlich geübten Funktion, die Belange der Strafverfolgungsbehörde gegenüber dem Angeklagten wahrzunehmen, entlastet wird, daß diese Funktion sich also wieder auf den die Anklage in der Hauptverhandlung mündlich erhebenden Staatsanwalt zurückverlagert. Das inquisitorische Verhör des Angeklagten durch den Vorsitzenden auf Grund und unter Vorhaltung eines aktenkundigen Ermittlungsergebnisses wird im schleunigen Verfahren nur in engen Grenzen möglich sein. Auch ist der Richter hier frei von jeder Bindung an seine Vorentscheidung in dem Eröffnungsbeschluß des ordentlichen Verfahrens, in welchem er den Beschuldigten schon vorweg als der abzuurteilenden Tat „hinreichend verdächtigt" bezeichnet hat, wenn eine Hauptverhandlung stattfindet. — So wird die von Lobe [32]) und vielen anderen als eines der Hauptziele der Strafprozeßreform bezeichnete „Reinhaltung der richtenden Tätigkeit des Richters an strafverfolgender Tätigkeit", die „Entlastung des Richteramtes von materiellen Anklagefunktionen" [33]) im schleunigen Verfahren ihrer Verwirklichung in weitem Maß näher gebracht. Auf diese Weise gelingt es schon hier — was Hartung [34]) als zu erreichendes Ziel bei der künftigen Ausgestaltung des Strafprozesses überhaupt hinstellt. — den schleppenden papierenen Prozeß des gegenwärtigen Rechtszustandes von den Schlacken des vorwiegend schriftlichen Inquisitionsprozesses zu befreien und manche der für den Strafprozeß im ganzen angestrebten Reformen in einem Teilgebiet schon vorweg zu verwirklichen.

3. Der besondere Vorzug der beschleunigten Aburteilung für den Beschuldigten selbst liegt auf der Hand: für ihn verkürzt sich die Untersuchungshaft, mit deren längerer

32) In „Der Gerichtssaal" Bd. 96, 1928, S. 37.
33) Goldschmidt in D.J.Z. 1928, Sp. 1142.
34) In „Recht und Leben" 1928, Nr. 37 (Beilage zur Vossischen Zeitung vom 13. 9. 1928).

Dauer er bei dem Ablaufen des normalen Prozeßganges rechnen muß; meist entfällt sie sogar gänzlich [35]). Die Qual der Ungewissheit über den zu erwartenden Urteilsspruch, welche die Untersuchungshaft und überhaupt jegliches Warten auf die Aburteilung zur besonders drückenden Last macht, wird verkürzt und das im Reuegefühl über die begangene Tat wurzelnde Begehren, in der Sühne für das Verbrechen Ruhe zu finden, das manchen Rechtsbrecher beherrscht, gewinnt durch das schleunige Verfahren Stütze und Befriedigung. Dagegen wird eine Bestrafung lange Wochen nach der Tat, weil zur Unzeit gekommen, häufig als unverdiente Härte empfunden werden und den Beschuldigten, dessen Einsicht in die Gerechtigkeit der Strafe inzwischen verflogen ist, leicht verbittern [36]).

4. Daneben aber erfährt auch die Strafverfolgung selbst im schleunigen Verfahren wirksame Förderung. Der Wegfall von schriftlicher Anklageerhebung und Zwischenverfahren rückt Tat und Hauptverhandlung in enge zeitliche Nähe. So stehen die Zeugen, wenn sie in der Hauptverhandlung vernommen werden, noch unter dem jüngst empfangenen Eindruck der abzuurteilenden Tat und ihrer Begleitumstände. Noch haben Zeit und entstellende Phantasie ihr Wahrnehmungsbild nicht verwischt, sodaß der zur Rechtsfindung berufene Richter trotz aller Subjektivität [36a]) der Zeugenaussage ein verhältnismäßig klares und unverzerrtes Beweismaterial zu seiner Verfügung hat [37]). Auf diese Weise gelangt der Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens zur volleren Entfaltung, dessen Sinn, wie Feisenberger [38]) mit Recht hervorhebt, sich nicht darin erschöpft, „daß die Beweismittel unmittelbar dem erkennenden Gericht vorgeführt werden, sondern erst darin, daß diese Beweismittel einen, soweit irgend erreichbar unmittelbaren, eigenen, durch Zeitablauf unbeeinflußten Inhalt haben." — Richtig ist es auch, wenn darauf hingewiesen wird [39]), daß der Wert eines

35) Vgl. auch die Allgemeine Verfügung des Preußischen Justiz-Ministers vom 19. 7. 1925 (J.M.Bl. S. 264).

36) Lewald a.a.O. S. 87 ff.

36a) Vgl. zu diesem psychologischen Problem neuestens die Ausführungen Friedländers in D.J.Z. Sp. 1145 ff. über Erinnerungsfälschung und -täuschung usw

37) Auch die schon genannte Allgemeine Verfügung des Preußischen Justiz-Ministers vom 19. 7. 1925 weist darauf hin, daß das schleunige Verfahren für die Wahrheitsermittelung besonders günstige Bedingungen schaffe.

38) In D.J.Z. 1929 Sp 1234.

39) So Neumann in J.W. 1926, S. 1132; Friedersdorff in D.J.Z. 1928, Sp. 930.

spontanen Geständnisses des Beschuldigten gerade im schleunigen Verfahren nutzbar gemacht werden könne, weil im Verlauf eines längeren Vorverfahrens häufig ein Widerruf oder eine Modifikation eines abgelegten Geständnisses erfolge oder ein Geständnis nach einem dem Beschuldigten günstig erscheinenden Plan ausgearbeitet werde und weil Schuldbewußtsein und Reue, solange sie den Beschuldigten noch unter dem frischen Eindruck der Tat beherrschen, ihn gerade bei sofortiger Gegenüberstellung mit dem Gericht zum Geständis bringen werden [40]). Ferner muß man in Rechnung stellen, daß die rasche Folge von Tat und Aburteilung das wirksamste Mittel ist, die Möglichkeiten einer Kollusion einzuschränken.

5. Vor allem aber gelangt die durch die Zweckbestimmung der Strafe gewollte Strafwirkung im schleunigen Verfahren zur vollen Entfaltung. Weil Tat und Urteil hier zu einer Einheit werden und nicht durch umständliche Verfahrensabschnitte voneinander getrennt und einander entfremdet sind, verwirklicht sich durch die rasche Folge von Tat und Sühne vor dem Beschuldigten und der Gesellschaft eindringlich das Dasein der sühnenden Gerechtigkeit, sodaß gerade im schleunigen Verfahren die abschreckende Wirkung der Strafe und zwar gegenüber dem Verbrecher selbst, wie gegenüber der Allgemeinheit ihre stärste Betonung erfährt [41]). Das Strafübel muß, so sagt Lewald [42]), zeitlich so nahe an die begangene Tat herangerückt werden, daß es als deren unmittelbare Folge erkannt und empfunden wird und noch beim Bestehen desjenigen Gemütszustandes zur Wirkung gelangt, in welchem der Täter . . . . infolge der begangenen Straftat sich befindet. Die verspätete Strafe verfehlt einen wesentlichen Teil ihrer Wirkung, welche in der Erkenntnis des Bestraften besteht, daß das Strafübel ein gerechtes, wohlverdientes ist." — Auch ist die Eindrücklichkeit des alsbaldigen Verfahrens vor dem Gericht viel stärker und nachhaltiger, wenn ihm eine mehrmalige Erörterung der Straftat im formlosen Vorverfahren und dadurch eine Eingewöhnung des Beschuldigten in die Gerichtsatmosphäre nicht

40) Vgl. Lewald a.a.O. S. 87.

41) Dieser Gedanke hat — wie an jener Stelle ausdrücklich erwähnt — auch den Preußischen Justiz-Minister veranlaßt, in seiner Allgemeinen Verfügung vom 22. 7. 1924 (J.M.Bl. S. 283) die Anwendung des schleunigen Verfahrens für Feld- und Forstschutzsachen besonders zu empfehlen.

42) Vgl. Lewald a.a.O. S. 85.

vorangegangen ist[43]). Endlich aber umschließt das schleunige Verfahren gleichfalls Vorteile für den von der Straftat Betroffenen. Seine Ehre, sein gesellschaftlicher und geschäftlicher Ruf, auf die durch die Tat leicht ein Schatten gefallen sein kann, werden dadurch, daß den Täter alsbald die strafende Staatsgewalt trifft und diesen als den Schuldigen bezeichnet, vor einer langdauernden Erschütterung bewahrt; und der Ersatz materieller Schädigung kann auf Grund eines rechtskräftigen Strafurteils im Zivilrechtswege schnell zum Ziel geführt werden[44]).

II.

So einfach und einleuchtend diese Vorzüge des schleunigen Verfahrens erscheinen mögen, so schwierig gestaltet sich eine kritische Abwägung zwischen ihrem Wert auf der einen und den Einbußen auf der anderen Seite, die der Strafrechtspflege aus der Abkürzung des Verfahrens erwachsen. Zwar scheint sich aus den vorliegenden Berichten über die praktische Handhabung des schleunigen Verfahrens in den letzten Jahren eine volle Bestätigung der vorstehend skizzierten Vorzüge zu ergeben, und zu der Besorgnis, daß jene Vorzüge mit Gefährdungen erkauft seien, scheint kein Anlaß zu bestehen. — Aber wenn jene Berichte ein günstiges Ergebnis aufzeigen und wenn man auch Hartung[45]) darin zustimmen kann, daß durch die Erweiterung des summarischen Verfahrens nach den Erfahrungen der letzten Jahre nicht eine Verschlechterung des Gesamtniveaus unserer Strafjustiz bewirkt worden ist, so folgt daraus in erster Linie nur, daß die Handhabung des schleunigen Verfahrens richtig und zweckmäßig erfolgt ist, und daß die Tendenz, der man mit seinem Ausbau folgte, im Bewußtsein einer latenten Notwendigkeit zutreffend gewählt war. Keineswegs jedoch liefert jenes günstige Ergebnis einen sicheren Beweis dafür, daß die Ausgestaltung des schleunigen Verfahrens durch die Strafprozeßnovelle von 1924 richtig und einwandfrei, geschweige denn hervorragend gewesen wäre. Es vermag im Grunde nicht einmal das harte Urteil von Graf zu Dohna[46]) zu widerlegen, der die Regelung des

43) Die mannigfachen Einbußen, die ein umfangreiches Vorverfahren in seiner psychologischen Wirkung auf Zeugen und Angeklagte für die Strafrechtspflege im Gefolge hat, werden von Neumann (J.R. 1928, S. 199 ff.) anschaulich geschildert.

44) Man denke an Sittlichkeitsdelikte, aber auch Körperverletzungen, Beleidigungen, Betrugsfälle u. a. m.

45) In J.R. 1928, S. 193.

46) a.a.O. S. 241.

§ 212 St.P.O. als einen schweren Mißgriff bezeichnet hat. Jene Berichte, die zur einleitenden Charakterisierung angeführt werden sollen, können daher wohl zum Beweise der Brauchbarkeit des schleunigen Verfahrens im allgemeinen und der Notwendigkeit seines Vorhandenseins, auch einer anerkennenswert vorsichtigen Handhabung in der Praxis, nicht aber zur Verhüllung der Mängel seiner konkreten Ausgestaltung dienen [47]).

Hartung [48]), Neumann [49]), Titze [50]) und Friedersdorff [51]) haben in kurzen Umrissen Gang und bisherige Ergebnisse des schleunigen Verfahrens nach § 212 St.P.O., insbesondere vor den Berliner Eilgerichten, dargestellt. Es ist nicht angezeigt, an dieser Stelle auf die technisch-verwaltungsmäßigen Vorzüge einzugehen, mit denen man jenes Verfahren in Berlin ausgestattet hat [52]). Der Versuch einer Zentralisierung für die Fälle, in denen das schleunige Verfahren auf Grund vorläufiger Festnahme stattfindet, die enge räumliche und organisationsmäßige Verbindung mit der Kriminalpolizei und der sozialen Gerichtshilfe und endlich zahlreiche sonstige Vorkehrungen technischer Art zur raschen und dennoch gründlichen Vorbereitung der Hauptverhandlung wären hier zu erwähnen [53]). Für die vorliegende Untersuchung sind andere Feststellungen von größerem Interesse, die Wert und Bedeutung des Verfahrens nach § 212 St.P.O. im allgemeinen betreffen. So findet man nach den Erfahrungen von Titze bestätigt, daß es im schleunigen Verfahren leichter und schneller möglich ist, den abzuurteilenden Tatbestand zu ermitteln, weil die Zeugen unter dem frischen Eindruck der Tat klar und präzise aussagen [54]). Friedersdorff [55]) hebt insbesondere hervor, daß sich die Beweisauf-

47) Auch Hartung (J.W. 1926, S. 1102 ff.), der im übrigen die Vorzüge des schleunigen Verfahrens hervorhebt, warnt deshalb vor einer übermäßigen Ausdehnung, und Friedersdorff (a.a.O. Sp. 931), der dem schleunigen Verfahren des § 212 großes Lob spendet, meint dennoch, daß noch mancherlei juristische Zweifelsfragen bei ihm der Lösung bedürften.

48) In J.W. 1926, S. 1102 ff.

49) In J.W. 1926, S. 1132 ff.

50) In J.R. 1926, Bd. I, Sp. 249 ff.

51) a.a.O. Sp. 29 ff.

52) Aehnlich — nach Maßgabe der Allgemeinen Verfügung des Preußischen Justiz-Ministers vom 19. 7. 1925 (J.M.Bl. S. 264) — auch in Breslau und Königsberg, ferner in Hamburg.

53) Hierzu vergleiche auch Titze a.a.O. und insbesondere Friedersdorf a.a.O.; ferner die schon genannte Allgemeine Verfügung des Preußischen Justiz-Ministers, insbesondere unter III.

54) Ebenso berichtet Friedersdorff a.a.O. Sp. 930.

55) a.a.O. S. 930.

nahme in der Hauptverhandlung wegen des Fehlens eines aktenkundigen Vorverfahrens meist sehr beweglich und interessant gestalte, wobei vor allem der Staatsanwalt in weitem Umfang Gelegenheit zu aktivem Eingreifen habe. Er meint, daß gerade in der unbelasteten Hauptverhandlung des schleunigen Verfahrens Kriminalpsychologie im besten Sinne Anwendung finde. Bemerkenswert ist ferner der Hinweis von Titze, daß die Beschuldigten nur sehr selten von ihrem Widerspruchsrecht gemäß § 26 Abs. 2 G.V.G., durch das sie die Sache vom Einzelrichter vor das Schöffengericht und damit — nach der Berliner Ausgestaltung des Systems — in das normale Verfahren bringen könnten, Gebrauch machen, weil sie „die lähmende, nervenzermürbende Untersuchungshaft scheuen" [56]). — Die für den Justizfiskus auf Grund des schleunigen Verfahrens eintretende Kostenersparnis wird von Titze durch die Angabe verdeutlicht, daß beispielsweise die Entlastung der Untersuchungsgefängnisse im Jahre 1925 durch das schleunige Verfahren bis zu 25% betragen habe [57]). — Beachtung verdient auch die von Titze gemachte Beobachtung, daß die Dienstfreudigkeit der bei der Ermittlung der Straftaten beteiligten Polizeibeamten durch das schleunige Verfahren gehoben werde, weil diese hier ihre Maßnahmen unmittelbar durch das Urteil abgeschlossen sähen. — Einen besondern Vorzug entwickelt das schleunige Verfahren noch dort, wo es nach dem Zentralisierungssystem des Berliner Schnellgerichts ausgebaut ist. Hier erlangen nämlich, worauf Friedersdorff [58]) hinweist, Richter und Staatsanwalt durch die tägliche Bearbeitung gewisser typischer Tatbestände (Glücksspiel, Beischlafsdiebstahl, Wohnungseinbruch, Hausangestellten-Unterschlagung, Taschen- und Warenhausdiebstahl usw.) und durch die nahe Berührung mit den Beamten der Kriminalpolizei eine gegenüber der durch das ordentliche Verfahren vermittelten gesteigerte kriminalistische Schulung. Auch Neumann berichtet über ähnliche Beobachtungen. Vor allem hebt auch er hervor, daß die Beschuldigten von dem Recht, die Einlassung vor dem Einzelrichter und damit im schleunigen Verfahren zu verweigern (§ 26, 2 G.V.G.), kaum Gebrauch gemacht, vielmehr oft flehentlich um sofortige Aburteilung gebeten hätten.

---

56) a.a.O. S. 250. Auch Hartung, J.W. 1926, S. 1103, weist auf diese Tatsache hin, die ihre psychologische Erklärung darin finde, „daß auf diese Weise die seelische Marter des Verfahrens, die Ungewißheit über dessen Ergebnis abgekürzt werde".

57) Vgl. hierzu auch Hartung in J.W. 1926, S. 1102 ff. 58) a.a.O.

Nicht zuletzt sind die statistischen Angaben in jenen Berichten kennzeichnend und deshalb von Interesse [59]). Vor dem Berliner Eilgericht [60]), der Abteilung 197 des Amtsgerichts Mitte, wurde im Jahre 1925 in 2580 Fällen gegen 2792 Personen Anklage erhoben und hiermit wurden 533 Verbrechen, 1993 Vergehen und 54 Uebertretungen verfolgt. Es ergingen 2222 Urteile, von diesen lauteten 107 auf Freisprechung, 74 auf Zuchthausstrafen. Nur in 32 Fällen wurde von den Angeklagten Berufung eingelegt. Aehnlich lauten die Zahlen aus dem Jahre 1927 [61]). Hier sind allerdings beträchtlich mehr Verbrechen im schleunigen Verfahren anhängig gemacht worden, 744 Verbrechen gegen 1753 Vergehen; auch hat sich die Zahl der Berufungen erhöht, 25 in Verbrechenssachen und 28 in Vergehenssachen, d. h. etwa 2,2%. Im Jahre 1924 erreichte die Zahl der Berufungen gegen im schleunigen Verfahren ergangene Urteile noch nicht 1,5% der Gesamtzahl der erlassenen Urteile [62]).

Gerade die geringe Zahl der Berufungen und das Hindrängen der Beschuldigten zur beschleunigten Aburteilung mag von den Verteidigern des beschleunigten Verfahrens in seiner heutigen Ausgestaltung hervorgehoben werden, um darzutun, daß das schleunige Verfahren offenbar keine Beeinträchtigung der Rechte und Interessen der Beschuldigten darstelle, daß die Rechtsprechung im schleunigen Verfahren bei dem Beschuldigten selbst größere Anerkennung als die des normalen Verfahrens finde, und daß die Befürchtung, im schleunigen Verfahren würden die Rechtsgarantien des Beschuldigten eine unerträgliche Minderung erleiden, demnach offenbar doch unbegründet sei [63]).

---

59) Eine allgemeine statistische Uebersicht für die Jahre 1924/25 gibt Hartung (J.W. 1926, S. 1102). Sie sei hier angeführt: „Im beschleunigten Verfahren wurden vor dem Amtsrichter erledigt von 167 824 (1924: 185 693) D.L.- und D.-Sachen 11 400 oder 6,79% (1924: 9786 oder 5,28%), bei Verbrechenssachen allein von 14 935 (1924: 25 323) 987 oder 6,61% (1924: 1123 oder 4,43%), bei Vergehenssachen allein von 152 889 (1924: 160 371) 14 935 oder 6,,81% (1924: 8673 oder 5,41%)." Bei den Schöffengerichten entfielen auf 61 066 im Jahre 1925 (1924: 46 568) Strafsachen 1095 (1924: 611) im beschleunigten Verfahren erledigte Sachen, d. h. 1,79% (1924: 1,34%). Entsprechende Zahlen für 1926/27 J.R. 1928, S. 193.

60) Vergleiche Titze in J.R. 1926, Sp. 251.

61) Vgl. Friedersdorff a.a.O.

62) Vgl. Hartung, J.W. 1925, S. 887.

63) So auch Friedersdorff a.a.O. Sp. 931, der aus der geringen Zahl der Berufungen schließen zu können glaubt, daß die Angeklagten das schleunige Verfahren als gerecht und wohltätig empfunden haben; ähnlich Hartung, J.R. 1928, S. 193.

Doch dieser Schluß ist trügerisch. Alle jene Vorzüge und Erfolge des schleunigen Verfahrens, von denen berichtet wird, verdienen Anerkennung und Zustimmung. Aber die Regelung des § 212 St.P.O. birgt auch Gefahren für die Rechtspflege in sich. Es wäre verfehlt, an ihnen vorbeizusehen, weil eine offenbar zweckdienliche Praxis bisher jene Gefahren im allgemeinen nicht hat zur Entfaltung kommen lassen. „Bei richtiger Handhabung", so erklärt Hartung [64]), „werden die Bedenken, die gegen das Verfahren in der Theorie hier und da erhoben worden sind, kaum als stichhaltig anerkannt werden können." Aber wo liegen sichere Garantien für eine richtige Handhabung? Eine Strafprozeßordnung erfüllt doch ihre Aufgabe gerade dadurch, daß sie die Sicherungen eines gerechten Prozedierens selbst schafft. Sie kann nicht auf die ausdrücklichen Garantien dort verzichten, wo sie geschaffen werden könnten, und statt dessen auf eine vernünftige Handhabung weit und elastisch gefaßter Rahmenbestimmungen unbedingt vertrauen. Das „Prinzipalrecht des Angeklagten, den Beweis seiner Schuldlosigkeit oder seiner geringeren Schuld zu führen, verlangt stärkere Garantien als ein im allgemeinen noch so begründetes Vertrauen zur Objektivität und Einsicht des Strafrichters" [65]) und — so muß man im Hinblick auf die beherrschende Stellung des Staatsanwalts im schleunigen Verfahren hinzufügen — des Staatsanwalts. Dies vor allem bleibt auch gegenüber dem bestechenden bisherigen Erfolg des schleunigen Verfahrens zu beachten.

2. Abschnitt.

Kritische Stellungnahme.

§ 4.

Kritische Bemerkungen im allgemeinen.

I.

Die Reformtendenzen, welche die Diskussion über die Neugestaltung des Strafprozeßrechts beherrschen, hat jüngst Lobe [66]) zusammenfassend charakterisiert. — Größere Vereinfachung und Klarheit im ganzen Aufbau des Verfahrens,

64) In J.W. 1925, S. 887.
65) von Scansoni in J.W. 1924, S. 1646.
66) In „Der Gerichtssaal" Bd. 96, S. 37.

möglichste Gleichstellung der Rechte des Anklägers und des Beschuldigten sowie seines Verteidigers bei aller Wahrung einer kraftvollen Verbrechensverfolgung und Reinhaltung der richtenden Tätigkeit des Richters von strafverfolgender Tätigkeit, in diesen programmatischen Begriffen beschreibt Lobe die hervorstechendsten Merkmale der Neubildungsbestrebungen.

Einer Bewertung der gegenwärtigen Regelung des schleunigen Verfahrens bieten sich gerade in diesen richtungweisenden Zielpunkten fruchtbare Kriterien; dies ist bei der Darstellung der Vorzüge des schleunigen Verfahrens schon hervorgetreten. Die Kritik wird sich aber in der Hauptsache an der Frage orientieren müssen, welche Rechtsgarantien jenes Verfahren dem Beschuldigten bietet und sie wird diese Garantien zu denen des ordentlichen Verfahrens in Vergleich zu setzen haben. Dann nämlich werden die Einbußen zu erkennen sein, die dem schleunigen Verfahren gegenüber dem ordentlichen Prozeß anhaften; gerade hier liegt das entscheidende Kriterium für seine Bewertung, weil den Rechtsgarantien des Beschuldigten innerhalb des Strafprozesses die letzte und beherrschende Bedeutung zukommt.

Somit bleibt in erster Linie zu erörtern, welche Beeinträchtigungen und Gefahren das schleunige Verfahren für den Beschuldigten und eine wirksame Strafverfolgung in sich schließt. Sind diese in ihren Grundzügen erkannt, dann wird zu prüfen sein, welche gesetzlichen Vorkehrungen getroffen sind, um dem Beschuldigten trotz der in der Abkürzung des Verfahrens liegenden Beschränkung seiner Rechtsstellung einen hinreichenden Rechtsschutz zu verschaffen und zugleich eine wirksame Strafverfolgung zu gewährleisten. An den Lücken, die hierbei in die Augen fallen, muß sich dann zeigen, an welchen Punkten eine künftige Ausgestaltung des schleunigen Verfahrens anzusetzen hat.

Der Gegenstand der hier zur Aufgabe gesetzten Kritik ist, wie schon deutlich geworden ist, von umfassender Tragweite; das gesetzliche Substrat hingegen, auf dem er ruht, ist gering und unscheinbar. Es erschöpft sich in einem einzigen Gesetzesparagraphen, und auch dessen ausdrücklicher Inhalt ist leicht umschrieben.

Der § 212 St.P.O., der das schleunige Verfahren regelt, läßt sich gliedern nach den Voraussetzungen, von denen die Zulässigkeit dieses Verfahrens abhängig gemacht ist, und nach den Bestimmungen, die in ihm über dessen Eigenart und Gang getroffen sind. — Zulässig, und zwar fakultativ zulässig, ist das schleunige Verfahren in drei Fällen: a) wenn der

Beschuldigte sich freiwillig stellt, b) wenn er infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt wird oder c) wenn er nur wegen Uebertretung verfolgt wird. — Allerdings kommt hinzu, daß die abzuurteilende Tat zur Zuständigkeit des Amtsgerichts, d. h. des Einzelrichters oder des Schöffengerichts gehören muß. Vor beiden Gerichten aber kann — auf wessen Anregung oder Gebot, läßt das Gesetz offen — in jedem der oben genannten drei Fälle zur beschleunigten Aburteilung geschritten werden.

Deren Charakter nun wird von dem § 212 grundlegend und ausschließlich dahin bestimmt, daß hier ohne Anklageschrift und ohne das sogenannte Zwischenverfahren, das in dem ordentlichen Prozeß mit dem Eröffnungsbeschluß seinen Abschluß findet, zur Hauptverhandlung geschritten wird.

Ueber die Art und Weise, in der bei dem schleunigen Verfahren prozeßtechnisch vorgegangen werden soll, findet sich im Gesetz nur ein überaus dürftiger Anhalt. Hierüber ist lediglich bestimmt, daß in den Fällen der freiwilligen Stellung und der Vorführung der wesentliche Inhalt der Anklage in das Sitzungsprotokoll, andernfalls in die Ladung aufgenommen werden müsse.

Die Beschränkung, die sich der Gesetzgeber bei der Regelung des schleunigen Verfahrens auferlegt hat, muß schon bei oberflächlichem Zusehen Befremden erregen; denn eines erscheint ohne weiteres klar, daß allein schon in verfahrenstechnischer Hinsicht die Möglichkeiten und Erfordernisse des schleunigen Verfahrens durch die lakonischen Hinweise des § 212 St.P.O. nicht erschöpft werden. Es ist keineswegs so, wie der Gesetzgeber anscheinend gemeint hat, daß sich das schleunige Verfahren mit Hilfe der einzigen Spezialnorm des § 212 ohne Schwierigkeit nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften abwickeln könne. Hierin hat die Praxis den Gesetzgeber widerlegt. — Noch verwunderlicher mutet die Sorglosigkeit des Gesetzgebers an, wenn man der Bedeutung und den Gefahren des schleunigen Verfahrens nachzugehen versucht und an diesen die dürftigen Vorkehrungen mißt, die im Gesetz für Zulässigkeit und Gang jenes Verfahrens getroffen sind. — Bei jedem Schritt der Untersuchung wird immer wieder offenbar: Der § 211 der Strafprozeßordnung von 1877/79 war für ein formloses Bagatellverfahren geschaffen und war hierzu auch im großen Ganzen richtig gewählt, verfehlt aber ist es, zu verlangen, daß der § 212 der Novelle von 1924 mit dem gleichen von seinem Vorgänger übernommenen beschränkten Rüstzeug ein viel größeres, schwierigeres und gefährlicheres Gebiet regieren helfen soll.

II.

Alle Einwendungen, die abgesehen von der Mangelhaftigkeit seiner Ausgestaltung in prozeßtechnischer Hinsicht gegen das Verfahren des § 212 geltend gemacht werden können, erwachsen aus der grundsätzlichen Befürchtung, daß hier nicht eine gründliche und erschöpfende Würdigung des Verbrechers und seiner Tat garantiert sei. Allerdings fällt dieser Mangel nicht der Gestaltung der Hauptverhandlung selbst zur Last, sondern hat einzig in der mangelnden Vorbereitung der Hauptverhandlung, in deren eiliger Anberaumung, seinen Grund. Aber die Unzuträglichkeiten, die sich hieraus ergeben, wiegen schwer genug.

Das schleunige Verfahren fördert einen gewissen Schematismus der Aburteilung, der um so bedenklicher erscheinen muß, als der Geist der gegenwärtigen Strafrechtsreform in besonderem Maße auf eine Differenzierung der richterlichen Urteilsfindung nach den besonderen Umständen der Tat und nach der Persönlichkeit des Täters hinzielt. Im schleunigen Verfahren drängt sich dagegen gerade die Verbrechenstat als eine Wirklichkeit in den Vordergrund, die von ihrer Verwurzelung in der Persönlichkeit des Täters und ihrer Abhängigkeiten von den Umständen, die ihn zur Tat führten, losgelöst ist. Um deren Berücksichtigung zu ermöglichen, bedürfte es in vielen Fällen einer die Hauptverhandlung vorbereitenden Aufklärungstätigkeit, die im ordentlichen Verfahren in erster Linie von dem Angeklagten und seinem Verteidiger, aber auch von dem Staatsanwalt, in der bis zur Hauptverhandlung verstreichenden Zeit betrieben werden kann. Wie soll es möglich sein, „die Persönlichkeit des Rechtsbrechers in ihrer inneren und äußeren Wesenheit zu erfassen, zu verstehen",[67]) wenn sich das Verfahren ohne genügende und noch dazu durch überhastete Vorbereitung in den wenigen Stunden einer Hauptverhandlung erschöpft? Die Versuche — etwa durch rasche Zusammenarbeit mit der sozialen Gerichtshilfe — auch im schleunigen Verfahren eine hinreichende Aufklärung über die Persönlichkeit des Täters und die tieferen Bedingungen seiner Tat zu schaffen, haben ihre enggezogene Grenze. Eine einigermaßen erschöpfende Aufklärung würde in vielen Fällen das Eilverfahren tatsächlich zum Scheitern bringen und einen Prozeß übrig lassen, der lediglich noch diesen Namen trüge. Und vor allem bleibt in jedem Falle die Gefahr bestehen, daß die Absicht, das schleunige Verfahren stattfinden zu lassen, bei

67) Hartung im J.R. 1928, S. 191.

Staatsanwaltschaft und Gericht die Neigung, die Gelegenheit zu einer erschöpfenden vorbereitenden Aufklärung zu schaffen oder diese selbst zu bewirken, zurückdrängt[68]). Die Hauptverhandlung selbst aber ist dann notwendigerweise eingeengt auf die Beurteilung der von ihren weiter zurückliegenden Bedingtheiten und ihrem oft nur schwer erkennbaren psychologischen Hintergrund losgelösten Tat. Dieser Gefahr eines die nackte Tat mehr als den Täter berücksichtigenden Richterspruchs vorzubeugen, mag der wohlbegründete wesentliche Zweck des § 38 Abs. 2 J.G.G. sein, der die Anwendung des § 212 St.P.O. in dem besonders stark auf eine Wertung der Persönlichkeit des Täters abgestellten Jugendgerichtsverfahren ausschließt.

Der überraschende Eintritt in die Hauptverhandlung beim schleunigen Verfahren, vor allem, wenn dieses nach vorläufiger Festnahme des Beschuldigten durchgeführt wird, schließt auch in anderer Weise die Gefahr einer einseitigen und somit unzureichenden Beurteilung in sich. Die Staatsanwaltschaft wird den Antrag auf beschleunigte Aburteilung immer dann stellen, wenn sie ein sicheres Belastungsmaterial in Händen zu haben glaubt. Die von ihr gebotene Verhandlungsgrundlage zeigt aber erfahrungsgemäß zwangsläufig das Bild einer gegen den Beschuldigten gerichteten Stellungnahme. Im ordentlichen Strafprozeß findet diese ihr Gegengewicht darin, daß der Beschuldigte seinerseits Zeit und Gelegenheit hat, den Tatsachen nachzugehen, die ihn entlasten und sie in der Hauptverhandlung unter Herbeischaffung von Beweismitteln mit Hilfe eines Verteidigers darzulegen. Diese Verteidigungsmöglichkeit wird bei dem Beschuldigten, der auf Grund vorläufiger Festnahme der Aburteilung im schleunigen Verfahren zugeführt wird, außerordentlich beschränkt, ja nahezu beseitigt. Ihn liefert die geltende Strafprozeßordnung fast schutzlos der Strafverfolgungsbehörde aus, die dem Beschuldigten ihr Belastungsmaterial unerwartet aufzwingt. So bringt das schleunige Verfahren — ungeachtet aller Vorzüge seiner von dem Ballast eines aktenmäßigen Vorverfahrens befreiten Hauptverhandlung die Gefahr mit sich, daß die Verhandlungsgrundlage durch das

68) Der Preußische Justiz-Minister hat es allerdings in seiner Allgemeinen Verfügung vom 19. 7. 1925 (J.M Bl. S 264 ff. II) zur unerläßlichen Voraussetzung des schleunigen Verfahrens gemacht, daß die Persönlichkeit des Täters einwandfrei festgestellt sei. Aber wie läßt sich darüber im voraus ein abschließendes Urteil fällen? Und überdies würde diese Entscheidung auch nur in die Hand des Staatsanwalts gegeben sein.

Uebergewicht des staatsanwaltschaftlichen Belastungsmaterials einseitig bestimmt wird [69]). Schon Binding [70]) wies gegenüber dem Entwurf von 1895 mit warnenden Worten auf diese Beeinträchtigung hin, „welche der Angeschuldigte gerade an der Stelle erfahren soll, die für die Gesetzgebung ganz unverletzlich sein müßte: an der Berechtigung, den Unschuldsbeweis genügend vorzubereiten und zu führen. „Der höchstschneidige Entwurf" — so fährt er mit harten Worten fort — „kennt eben nur zwei Berechtigte im Prozeß. den Staatsanwalt und das Gericht. Der Angeklagte hat nur die Ehre, ihr Objekt zu sein." Und Oetker [71]) betont mit Recht in seiner Kritik des § 212 St.P.O., daß die Gerechtigkeit und Gewissenhaftigkeit der Strafrechtspflege fordere. die Frage der Zurechnung, etwaige Entschuldigungsgründe, die Vorgeschichte der Tat und die Beweggründe des Verbrechers gründlich zu untersuchen.

Auch wenn der Beschuldigte die Tat eingesteht, sind jene Bedenken gegen das schleunige Verfahren nicht etwa behoben. Ein Geständnis mag von dem Verbrecher oft in schlauer Berechnung abgelegt werden, um eine weitere Aufklärung der Tat in ihren Einzelheiten und Auswirkungen zu hintertreiben, deren Offenbarwerden ihm eine härtere Beurteilung eintragen könnte. Wird auf der Grundlage eines solchen Geständnisses in das schleunigeVerfahren eingetreten, so erleidet das staatliche Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung durch die unvorbereitete Urteilsfällung eine empfindliche Beeinträchtigung [72]). — Ein wahres und offenes Geständnis sichert andererseits den Beschuldigten nicht vor einer ungerechten Beurteilung. Gerade das lebhafte Reuegefühl, das Bedürfnis, die Tat abzuschütteln, aus dem heraus es den Verbrecher zu einem solchen Geständnis zumeist drängt, läßt ihn leicht die Gefahren übersehen, in die ihn ein rückhaltloses, allzu schuldbewußtes Geständnis bringt, läßt ihn allzu leicht die Geltendmachung der Umstände vergessen, die ihn entlasten und seiner Tat zur Entschuldigung gereichen könnten. Gerade der erfahrungsmäßige Drang des Beschuldigten zur Aburteilung im schleunigen

69) Binding (Gerichtssaal Bd. 74, S 55 ff.) hat einen naheliegenden Fall der „Ueberrumpelung eines in seiner Verteidigung aufs tiefste beeinträchtigten Angeklagten" anschaulich geschildert.

70) Der Entwurf usw. 1895, S. 16.

71) Gerichtssaal Bd. 90, S. 353.

72) Vgl. hierzu und zu dem Folgenden insbesondere von Hippel in „Schwurgerichte und Schöffengerichte" S. 137 und in Z.f.d.Str.Wiss. Bd. 41. S. 370.

Verfahren kennzeichnet im besonderen Maße die hier berührten Bedenken [73]). Dieser Wunsch würde nicht so stark sein, wenn nicht das Bestreben, bald von der Ungewißheit befreit zu werden, so mächtig in diesen Rechtsbrechern wirkte, daß ihnen darüber die Möglichkeit, sich nach dieser oder jener Richtung hin zu entlasten, garnicht zum Bewußtsein kommt, oder daß sie bewußt über jene hinwegsehend, dem Ziele einer raschen Entscheidung arglos ohne Kenntnis und Beachtung der darin beschlossenen Folgen zustreben [74]). Die Gefahr einer Ueberraschung des Beschuldigten mit einem ungerechten Urteil ist im schleunigen Verfahren somit in jedem Fall gegeben [75]).

Der Verkürzung seiner Belange, die dem Beschuldigten in der geschilderten Weise droht, entspricht auf der anderen Seite eine bedeutende Machtstärkung des Staatsanwalts. Die Möglichkeit, dem auf Grund vorläufiger Festnahme vorgeführten Beschuldigten die Aburteilung im schleunigen Verfahren aufzuzwingen, was nach einer verbreiteten Ansicht sogar gegen den Willen des angegangenen Gerichts geschehen kann, verleiht dem Staatsanwalt vor dem Beschuldigten einen solchen Vorrang, daß der Ausgleich zwischen den Machtbefugnissen der Anklagebehörde und der Verteidigungsmöglichkeit des Beschuldigten — die Waffengleichheit — völlig aufgegeben und somit auch in diesem Punkte die Aufrechterhaltung einer gerechten Strafrechtspflege aufs schwerste gefährdet erscheint [76]). Endlich mag auf den schon von Lewald [77]) hervorgehobenen Nachteil des summarischen Verfahrens hingewiesen werden, daß die Zahl der unschuldig vor Gericht gestellten Personen zunehmen werde, da es auch in solchen Fällen zur Hauptverhandlung komme, in denen bisher auf Grund eingehender Vorermittlungen die Einstellung des Verfahrens erfolgt sei. Immerhin fällt dieses Bedenken weniger schwer ins Gewicht, weil von der beschleu-

---

73) Mit Recht weist daher auch Löwenthal (J.W. 1929, S. 2694) darauf hin, daß im Falle einer freiwilligen Stellung das Gericht besonderen Anlaß habe, sorgfältigst nachzuprüfen, welche Beweggründe den sich wegen einer schweren Straftat freiwillig zur sofortigen Aburteilung Stellenden leiten.

74) Deshalb ist dem Preußischen Justiz-Minister nicht schlechthin darin zuzustimmen, daß die Verteidigung des Beschuldigten nicht beeinträchtigt werde, wenn dieser mit seiner Zustimmung dem Hauptverfahren nach § 212 zugeführt werde. (Vgl. Allgemeine Verfügung vom 29. 7. 1925, J.M.Bl. S. 264 ff II a. E)

75) Vgl. auch Fürst in L.Z. 1924. Sp. 194.

76) Vgl hierzu auch Honig a. a.O. S. 153.

77) a.a.O. S. 99 ff.

nigten Aburteilung notwendigerweise nur in den Fällen eines besonders dringenden Tatverdachts Gebrauch gemacht werden kann.

Diese zunächst nur allgemein angedeuteten Nachteile, deren Vorhandensein unmittelbar aus der Struktur des schleunigen Verfahrens erhellt, werden bei der anschließenden Untersuchung über seine positiv-rechtliche Ausgestaltung in der geltenden Strafprozeßordnung noch in ihren einzelnen Auswirkungen zu verfolgen sein. — Hier soll nochmals zur Methode folgendes bemerkt werden: Weil es der vornehmliche Zweck der angestellten Untersuchung ist, die Reformbedürftigkeit des schleunigen Verfahrens — vor allem mit Rücksicht auf den mangelnden Schutz des Beschuldigten — darzutun, geschieht die nachstehende Betrachtung seiner Ausgestaltung im einzelnen nicht in dem Vorhaben, diese in allen Zweifelsfragen lückenlos zu beschreiben [78]). Sie wird sich vielmehr auf die Erörterung der Punkte beschränken, die für die rechtspolitische Wertung von Belang sind.

§ 5.

Zur Kritik des § 212 St.P.O. im einzelnen.

1. In § 212 St.P.O. ist das schleunige Verfahren nicht von einem Antrag oder auch nur der Zustimmung des Beschuldigten abhängig gemacht. Nur wenn sich der Beschuldigte freiwillig stellt, findet es auf Grund seiner — wenigstens mittelbaren — Einwilligung statt. Im übrigen ist er dem abgekürzten Verfahren ohne sein Zutun unterworfen; seinem Widerspruch ist vom Gesetz irgendwelche Bedeutung nicht zuerkannt [79]).

Darüber hinaus läßt der § 212 St.P.O. sogar die Frage ungeklärt, welche Behörde überhaupt endgültig und maßgebend darüber zu entscheiden hat, ob das schleunige Verfahren Anwendung finden soll, d. h., ob der Antrag der Staatsanwaltschaft, in das abgekürzte Verfahren einzutreten, das angerufene Gericht zwingt, das Verfahren stattfinden zu lassen, oder ob es in dessen Macht steht, den Antrag abzulehnen und unter welchen Voraussetzungen dies gegebenenfalls geschehen kann. — Allerdings ist das ange-

78) Hierzu muß auf die Erläuterungen in den maßgebenden Kommentaren und Lehrbüchern, vor allem auch auf die schon genannte Darstellung von Oetker (Festgabe für Dernburg, S. 96 ff.) verwiesen werden. Vgl. auch die Seite 1 angegebene Literatur.

79) Vgl. auch Graf zu Dohna aa.O. S. 241.

gangene Gericht wohl ohne Zweifel nur dann verpflichtet, ja auch nur befugt, das schleunige Verfahren einzuleiten, wenn die in § 212 festgelegten besonderen Voraussetzungen dieses Verfahrens erfüllt sind, mit anderen Worten, wenn das schleunige Verfahren gesetzlich zulässig ist. Liegt keine der drei im § 212 genannten Fälle vor, oder ist die Zuständigkeit des Amtsgerichts nicht begründet, so hat das Gericht auf die mündlich erhobene Anklage hin die Einleitung des schleunigen Verfahrens abzulehnen. Ob die Staatsanwaltschaft hier die Möglichkeit hat, den ablehnenden Beschluß in entsprechender Anwendung des § 210 St.P.O. durch sofortige Beschwerde anzufechten, wie einige Autoren annehmen [80]), kann zweifelhaft sein, ist aber kaum anzunehmen: denn hier hat das schleunige Verfahren infolge des dazwischentretenden Beschwerdeverfahrens doch seinen Sinn verloren. — Zweifelhaft ist ferner, ob das gerichtliche Verfahren in einem solchen Falle auf Grund der mündlich erhobenen Anklage trotz der Zurückweisung des Antrags auf beschleunigte Aburteilung anhängig bleibt, oder ob hier die öffentliche Klage als überhaupt nicht erhoben gelten soll. Richtig wäre es jedenfalls, die Staatsanwaltschaft in einem solchen Falle ohne weiteres und endgültig auf den Weg des neu einzuleitenden ordentlichen Verfahrens zu verweisen, weil auf diese Weise alle Schwierigkeiten ohne Schaden am leichtesten und einfachsten ausgeräumt werden können. Die geltende Strafprozeßordnung allerdings bietet diese Möglichkeit nicht; erst die vor kurzem mit dem Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz 1929 ins Werk gesetzte Reform wird hier voraussichtlich die erforderliche Klarheit bringen, indem sie die allein wünschenswerte, bedingungslose Zurückverweisung zum Gesetz erhebt [81])

Ob das angegangene Gericht über die bloße Gesetzmässigkeit des schleunigen Verfahrens hinaus auch noch dessen Zweckmässigkeit nachzuprüfen hat, und wenn es diese verneint, seine Durchführung gleichfalls ablehnen kann, ist im Gesetz nicht erörtert und in der Rechtslehre umstritten. Oetker [82]), Löwe [83]), Honig [84]), Schwarz [85]) und Graf zu

80) Vgl. Gerland S. 328; im Ergebnis ebenso von Kries, a.a.O. S. 524.
81) Vgl. hierzu auch die späteren Ausführungen.
82) In der Festgabe für Dernburg S. 98/99.
83) Anm. 3 zu § 212.
84) a a O. S. 154.
85) Anm. 1 B zu § 212.

Dohna [86]) verneinen die Befugnis des Gerichts, seine Prüfung hierauf zu erstrecken, während nach der Ansicht von Beling [87]), Feisenberger [88]) und Gerland [89]) das Gericht über den Antrag der Staatsanwaltschaft, im schleunigen Verfahren zu erkennen, nach freiem Ermessen befinden kann [90]). Dieser letzteren Auffassung ist wohl schon nach dem heutigen, wenn auch keineswegs alle Zweifel ausschliessenden Rechtszustand beizupflichten. Zutreffend weist Gerland darauf hin, daß im Zweifel im Verhältnis der richterlichen und staatsanwaltlichen Kompetenzen stets zugunsten der richterlichen entschieden werden muß; richtig ist es ferner, daß die Fassung des § 212 im Gegensatz zu der anderer entsprechender Bestimmungen (§§ 25, 26, 29 Abs. 2 G.V.G.) nicht zum Ausdruck bringt, daß der Antrag des Staatsanwalts das Gericht binden soll [91]). Bei gegenteiliger Aufassung würde überdies die mangelhafte Regelung des § 212 völlig ad absurdum geführt werden. Soll das zur Hauptverhandlung gezwungene Gericht nach mühsamen Verhandlungen schließlich doch zu einer Vertagung schreiten müssen und damit das schleunige Verfahren faktisch zur Aufhebung bringen? Steht dem Gericht auch im abgekürzten Verfahren die Möglichkeit offen, gemäß § 202 Abs. 2 St.P.O. die Eröffnung der Voruntersuchung anzuregen? Soll ihm nicht ein Aequivalent dafür geboten sein, daß es hier nicht wie im ordentlichen Verfahren nach § 202 Abs. 3 St.P.O. selbständig Ermittlungen anstellen kann? Ist überhaupt ein befriedigendes Verfahren zu erwarten, und erscheinen nicht die Belange des Beschuldigten ganz besonders gefährdet, wenn selbst das Gericht die beschleunigte Aburteilung nicht für angebracht hält? — Jene juristisch-formalen und diese rechtspolitischen Erwägungen lassen es unumgänglich erscheinen, dem Gericht auch die Entscheidung dafür zuzuweisen, ob das schleunige Verfahren zweckmässig ist. Nur dann kann die Regelung des § 212 St.P.O. zu einer annähernd befriedigenden Praxis führen. Kennzeichnend ist — und dies mag hier unterstützend herangezogen werden —, daß die Entwürfe von 1908 und 1909 die Befugnis des Gerichts zur Prüfung der Zweckmäßigkeit des Verfahrens ausdrücklich

86) a.a O. S. 241.
87) a.a O. S. 488.
88) Anm. 1 zu § 212.
89) a a.O. S. 223.
90) Ebenso wohl auch von Kries a.a.O. S. 525.
91) Anderer, jedoch wohl kaum zutreffender Ansicht ist Oetker in der Festgabe für Dernburg, S. 98/99 oben.

anerkannten (§ 412 Entwurf 1908; § 413 Abs. 3 Entwurf 1909). Auch der bereits genannte Entwurf zum Einführungsgesetz usw. von 1929, Artikel 67, Ziffer 115, sieht zur Klarstellung der in dem heutigen § 212 St.P.O. offen gebliebenen Frage vor, daß das Gericht künftig eine Sache, soweit es sich nicht ausschließlich um Uebertretungen handelt, als zur Verhandlung im schleunigen Verfahren ungeeignet durch unanfechtbaren Beschluß an die Staatsanwaltschaft mit der Wirkung zurückverweisen kann, daß die öffentliche Klage als nicht erhoben gilt. Die Staatsanwaltschaft ist dann genötigt, das ordentliche Verfahren in Gang zu setzen [92]). — Für das schleunige Verfahren „ungeeignet" ist eine Sache aber zum mindesten in jedem Fall auch dann, wenn sie die Zulässigkeitsvoraussetzung jenes Verfahrens nicht erfüllt. Auch im letzteren bereits oben erörterten Fall würde also bei der beabsichtigten Neuregelung die unanfechtbare Zurückweisung stattzufinden haben.

Daß in dem Entwurf zum Einführungsgesetz von 1929 in diesen Punkten eine Ergänzung des § 212 St.P.O. in Aussicht genommen ist, zeigt am deutlichsten, welch empfindliche Lücke hier die gegenwärtige Regelung des schleunigen Verfahrens aufweist [93]).

Auch die Frage bleibt nach den heutigen Vorschriften der Strafprozeßordnung unbeantwortet, wie zu verfahren ist, wenn sich während des schon eingeleiteten schleunigen Verfahrens herausstellt, daß die zwingenden Erfordernisse des § 212 St.P.O. nicht erfüllt sind, oder daß die Verhandlung im schleunigen Verfahren als untunlich erscheint. Stellt das Gericht im Laufe des Verfahrens fest, daß die beschleunigte Aburteilung unzulässig ist, so erscheint allerdings die Folgerung unabweisbar, daß dem schleunigen Verfahren in diesem Falle Einhalt zu bieten ist. Zweifelhaft bleibt dann jedoch, wie hier die Ueberleitung in das ordentliche Verfahren zu erfolgen hat: ob etwa jetzt das Zwischenverfahren eingreifen soll und die Anklage im übrigen als erhoben bestehen bleibt, ob nur eine Aussetzung oder Vertagung der Hauptverhandlung unter Wahrung der Frist des § 217 St.P.O. Platz zu greifen braucht, oder ob endlich der Staatsanwaltschaft anheimgestellt werden muß, eine schriftliche Anklage im ordentlichen Prozeß einzureichen.

Die gleichen Zweifel tauchen auf, wenn das Gericht die Fortsetzung der einmal begonnenen Verhandlungen im

92) Vgl. Begründung S. 67/68.
93) Vgl. hierzu auch die Begründung S 68

schleunigen Verfahren für untunlich erachtet. Hier bleibt allerdings noch die wesentlichere weitere Frage offen, ob in diesem Fall das Gericht überhaupt die Befugnis hat, die weitere Durchführung des eingeleiteten schleunigen Verfahrens abzulehnen. Hier lassen die geltenden Vorschriften alle grundsätzlichen und verfahrenstechnischen Fragen in der Schwebe und keiner der Versuche, die man angestellt hat, um im Wege der Gesetzesauslegung und der sinngebotenen Ergänzung eine Lösung zu finden, hat zu einem annährend eindeutigen und für die Interessen des Beschuldigten wie für die reibungslose Prozeßabwicklung befriedigenden Ergebnis geführt.

Zweifelhaft ist endlich insbesondere, ob das Gericht bei seiner Nachprüfung der Zulässigkeit des schleunigen Verfahrens untersuchen darf und muß, ob auch die vorläufige Festnahme des vorgeführten Beschuldigten als solche rechtlich zulässig war. Die Entscheidung dieser Frage ist in ihren Folgen deshalb von einschneidender Bedeutung, weil gerade dann, wenn das schleunige Verfahren auf Grund einer Festnahme stattfindet, die Bedenken gegen diese Verfahrensart am ehesten auftauchen. Fürst [94]) ist der Ansicht, und Honig [95]) pflichtet ihm bei, daß das angegangene Gericht auch die rechtliche Zulässigkeit der vorläufigen Festnahme nachprüfen müsse; auch diese sei Prozeßvoraussetzung [96]). Fürst stützt sich dabei auf die bei Glaser [97]) geäußerte Ansicht. Ihr haben sich das Oberlandgericht Frankfurt [98]), Dalcke [99]) und Löwenthal [100]) angeschlossen, während Schimmack [101]) ihre Richtigkeit bezweifelt und Schwarz [102]) und Feisenberger [103]) den entgegengesetzten Standpunkt einnehmen.

Der Auffassung des Oberlandesgerichts Frankfurt und der zustimmenden Autoren wird man jedoch nicht folgen können. Richtig ist, daß die vorläufige Festnahme des Beschuldigten zu den Prozeßvoraussetzungen des schleunigen Verfahrens gehört. Aber eben die vorläufige Festnahme als eine

---

94) In L.Z. 1924, Sp. 195 ff.
95) a a.O. S. 153
96) So auch Oetker, Festgabe, S. 97 ff.
97) Handb. des Str.Pr. Bd. III, S. 702.
98) Vgl. Urteil in J.W. 1924 S. 1788.
99) 20. Aufl. 1928, Anm. 33 zu § 212.
100) J.W. 1919, S. 2694.
101) In J.W. 1924, S. 1662.
102) Anm. 1 C b zu § 212.
103) Anm. 3 zu § 212.

tatsächliche Gegebenheit. Wenn sie nicht rechtmäßig ist, hört sie darum noch nicht auf, eine vorläufige Festnahme zu sein [104]). Dies wird anscheinend von den angeführten Autoren übersehen. Man wird deshalb nicht ohne weiteres die Vorschrift des § 212 ergänzend dahin interpretieren können, daß es sich in jedem Fall um eine rechtmässige vorläufige Festnahme handeln müsse, und daß diese Rechtmässigkeit gleichfalls eine vom Gericht zu prüfende Prozeßvoraussetzung des schleunigen Verfahrens sei [105]). Aus dem Wortlaut des § 212 und auch aus dessen recht verstandenem Sinn ergibt sich dies keineswegs. Der Wunsch allein, einer allzuweit gehenden und unkritischen Anwendung des schleunigen Verfahrens in dieser Weise entgegenzutreten, vermag eine solche Interpretation noch nicht zu rechtfertigen, eine Interpretation, die übrigens keineswegs einer sachdienlichen Förderung und glatten Durchführung des schleunigen Verfahrens dienlich sein würde.

2. Daß hinsichtlich der Behandlung der vorläufigen Festnahme als Voraussetzung für die Zulässigkeit des schleunigen Verfahrens in Rechtslehre und Rechtsprechung Zweifel entstehen konnten, ist allerdings nur allzu verständlich. Denn gerade in diesem Punkte erweist sich die Regelung des § 212 der geltenden Strafprozeßordnung als am meisten problematisch. — Man fragt sich vergeblich, mit welchem Grund der Gesetzgeber das schleunige Verfahren unterschiedslos nach jeder vorausgegangenen vorläufigen Festnahme eines Beschuldigten für statthaft erklären konnte. — Bis zu einem gewissen Grad zwar vermag man der Motivation des Gesetzgebers zu folgen. Gerade in dem Fall nämlich, daß ein vorläufig festgenommener Beschuldigter im schleunigen Verfahren abgeurteilt wird, tritt meist die günstige Wirkung ein, daß der Beschuldigte nicht bis zu der geraume Zeit später stattfindenden Hauptverhandlung des ordentlichen Verfahrens in Untersuchungshaft geführt zu werden braucht. Die Nachteile, die sich aus der Anordnung der Untersuchungshaft für den Beschuldigten wie für den Staat ergeben, bleiben in solchen Fällen ausgeschaltet. — Außerdem ist der Gesetzgeber offenbar davon ausgegangen, daß die vorläufige Festnahme vielfach gerade dann erfolgt, wenn der Täter auf frischer Tat ergriffen oder verfolgt worden ist und infolgedessen an seiner Schuld kaum mehr zu deuteln ist, und daß überhaupt die vorläufige Festnahme nur

104) Vgl. auch Feisenberger Anm. 3 zu § 212.
105) So auch Schwarz, Anm. 1 C b zu § 212.

dann stattfinden kann, wenn der gegen den Täter erhobene Verdacht dringend ist, also eine weitere vorbereitende Aufklärung der Verbrechenstat vielfach nicht mehr notwendig erscheint. — Die tatsächlichen Umstände für die erfolgreiche Durchführung des schleunigen Verfahrens gegen einen vorläufig festgenommenen Beschuldigten erscheinen unter diesen Erwägungen in der Tat im allgemeinen als günstig.

Nun erfolgt jedoch die vorläufige Festnahme keineswegs immer nur dann, wenn der Täter auf frischer Tat ergriffen oder verfolgt ist. Nicht immer also spricht der überaus starke Verdacht gegen ihn, der sich daraus herleitet, daß man ihn auf frischer Tat überrascht hat. Ist dies aber nicht der Fall, so liegt bei der vorläufigen Festnahme die Entscheidung darüber, ob der Täter dringend verdächtig ist, zunächst allein in dem unzureichend kontrollierten Ermessen der Strafverfolgungsbehörde, tatsächlich sogar vielfach im Machtbereich untergeordneter Polizeiorgane. In solchen Fällen bildet den maßgebenden Anstoß für die Einleitung des schleunigen Verfahrens die Tatsache, daß die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten als der Tat dringend verdächtig bezeichnet hat. Es steht hier also primär allein in deren Macht, den Täter dem schleunigen Verfahren mit seinen geminderten Rechtsgarantien zu unterwerfen, und zwar ohne daß sie zu gleicher Zeit zur wirksamen Unterstützung ihres Antrags geltend machen könnte, daß der Täter ganz zweifellos der Tat verdächtig sei, weil er bei ihrer Begehung ergriffen worden sei.

Es ist durchaus verständlich, daß sich in solchen Fällen in der Rechtslehre und Rechtsprechung ein lebhafter Widerstand gegen die Ansicht geregt hat, das Gericht müsse hier ohne nähere Prüfung das schleunige Verfahren stattfinden lassen und die bloße Tatsache der vorläufigen Festnahme ohne Kritik als hinreichenden Grund für die Einleitung des schleunigen Verfahrens hinnehmen.

Sieht man nämlich von dem Sonderfall ab, daß der Täter auf frischer Tat ergriffen oder verfolgt und dann vorläufig festgenommen worden ist, so ist nicht zu erkennen, warum denn gerade nur der vorläufig festgenommene Beschuldigte und nicht jeder Beschuldigte schlechthin, wofern er nur einer bestimmten Tat hinreichend verdächtig ist, dem schleunigen Verfahren unterworfen werden kann. Als einzig durchschlagenden Grund für dieses privilegium odiosum des vorläufig Festgenommenen könnte man ins Feld führen, daß hier durch das schleunige Verfahren die Notwendigkeit, die Untersuchungshaft über den Beschuldigten anzuordnen, die im

Regelfall der vorläufigen Festnahme folgen würde und so eine längere Freiheitsentziehung bedeutet, ausgeschieden wird. Ist dieser Vorteil auch nicht gering anzuschlagen, so reicht er doch nicht aus, um in jedem Fall die Durchführung des schleunigen Verfahrens nach vorläufiger Festnahme des Beschuldigten zu rechtfertigen. Nur wenn der Täter auf frischer Tat ergriffen oder verfolgt worden ist, die Umstände, die ihn überführen, also klar zu Tage liegen und in der Hauptverhandlung des schleunigen Verfahrens ohne weitere vorbereitende Ermittlungen erschöpfend gewürdigt werden können, unterliegt die Anwendung des schleunigen Verfahrens keinen Bedenken, weil dieses dann ganz überwiegend seine günstigen Wirkungen entfalten kann. In allen übrigen Fällen der vorläufigen Festnahme jedoch sind die Nachteile, die dem Beschuldigten bei der schleunigen Aburteilung drohen, weit größer als die geringen Vorteile, die hier zu erwarten wären.

Denn mehr als in allen anderen Fällen bringt das schleunige Verfahren hier für den Beschuldigten die Gefahr einer Ueberraschung und Ueberrumpelung mit dem Richterspruch mit sich. Hier folgt die Hauptverhandlung unmittelbar der Festnahme des Beschuldigten. Hier soll dieser sich gegen einen Vorwurf verteidigen, der ihm erst gerade vorher eröffnet worden ist. Hier soll er in wenigen Stunden oder Tagen, während er von der Außenwelt durch die Festnahme abgeschnitten ist, das ganze Material zusammentragen, das zu seiner Entlastung dienen könnte und sich über die Möglichkeiten klar werden, die ihm für seine Verteidigung offen stehen. Man braucht die mannigfaltigen Schwierigkeiten, in die der Beschuldigte auf diese Weise versetzt wird, nicht weiter in ihren Einzelheiten zu schildern. Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß der Beschuldigte hier in bedenklicher Weise aller der Garantien entkleidet wird, die im ordentlichen Prozeß für ihn bestehen: Hier entbehrt er der Garantie des Zwischenverfahrens, hier gibt es keine Ladungsfrist, hier fehlt ihm vor allem die Zeit, die ihm im ordentlichen Verfahren zur Verfügung steht, den Beweis seiner Unschuld oder seiner geringeren Schuld vorzubereiten. Die Bestürzung und Befangenheit, in die der Beschuldigte oft durch den Verlust seiner Freiheit mit all ihren tatsächlichen und psychischen Folgen und durch die überraschende Gegenüberstellung mit dem Richter versetzt wird, wird sogar in besonderem Maße seine Fähigkeit, auf eine wirksame Verteidigung bedacht zu sein, beeinträchtigen. Diese Einbußen, die der Beschuldigte an den entscheidenden Teilen

seiner Rechtsstellung erfährt, sollen auf der anderen Seite durch nichts anderes aufgewogen und bedingt werden, als daß die Strafverfolgungsbehörde ihn als der Tat dringend verdächtigt bezeichnet und Fluchtverdacht oder Verdunkelungsgefahr für bestehend erachtet hat. Darin liegt aber, wie nicht weiter dargetan zu werden braucht, keinerlei Gewähr dafür, daß die geschilderten Gefahren der beschleunigten Aburteilung nicht zum Durchbruch gelangen können.

Nach alledem stellt sich die Einleitung und Durchführung des schleunigen Verfahrens gegen einen vorläufig festgenommenen Beschuldigten nur dann als weniger bedenklich dar, nur dann verspricht sie auch einen begrüßenswerten Erfolg, wenn der Beschuldigte auf frischer Tat ergriffen oder verfolgt worden ist. — Diese Erkenntnis ist nicht neu; schon bei den früheren Versuchen einer Neugestaltung des schleunigen Verfahrens ist mehrfach hervorgehoben worden, daß ein schleuniges Verfahren nach vorläufiger Festnahme nur dann Anerkennung verdiene, wenn der Täter auf frischer Tat ergriffen oder verfolgt worden sei [106]).

Man kann es deshalb keineswegs billigen, daß § 212 St.P.O. das schleunige Verfahren in jedem Fall der vorläufigen Festnahme für zulässig erklärt. — Wenn man allerdings, wie es hier geschehen ist, die Ansicht vertritt, daß das Gericht von sich aus jeweils die Zweckmäßigkeit des schleunigen Verfahrens nachzuprüfen hat, bevor es zur Verhandlung in diesem Verfahren schreitet, erscheinen die Gefahren, die in der gegenwärtigen Regelung des § 212 hinsichtlich der vorläufigen Festnahme beschlossen liegen, schon geringer. Dann nämlich kann das Gericht zunächst prüfen, ob im konkreten Fall die Verhandlung im schleunigen Verfahren für den Beschuldigten nicht unbillige Nachteile im Gefolge hat, und es vermag je nach dem Ergebnis seiner Prüfung die Einleitung des schleunigen Verfahrens abzulehnen. Aber hierin liegt in diesem Sonderfall keine genügende Garantie. Denn das Gericht wird bei dieser Prüfung der Zweckmäßigkeit der sofortigen Aburteilung doch im wesentlichen immer nur das Material zur Verfügung haben, das die Staatsanwaltschaft gegen den Beschuldigten zusammengetragen hat und mit dem sie ihn durch die überraschende Einleitung des schleunigen Verfahrens überrumpelt. Der Beschuldigte, der wenige Stunden vor der Hauptverhandlung seiner Freiheit beraubt und sich der Notwendigkeit gegen-

106) Diese Einschränkung sahen bezeichnenderweise die Entwürfe von 1895, 1908 und 1909 vor. Vgl. hierzu auch Binding, Entwurf eines Gesetzes usw., 1895, S. 15, ferner in „Der Gerichtssaal", Bd. 74, S. 53.

übersieht, sich vor dem Richter gegenüber dem Belastungsmaterial der Strafverfolgungsbehörde zu rechtfertigen, hat dagegen nur überaus beschränkte Möglichkeiten, dem Gericht die Unzweckmäßigkeit des schleunigen Verfahrens und die Notwendigkeit einer weiteren Vorbereitung seiner Verteidigung darzutun. Auch wenn man also dem Gericht die Pflicht auferlegt, gewissenhaft nachzuprüfen, ob dem Beschuldigten durch die Verhandlung im schleunigen Verfahren im einzelnen Fall nicht eine unangebrachte Schmälerung seiner Rechtsgarantien droht, bleibt dennoch die Gefahr einer nicht wieder gutzumachenden Beeinträchtigung des Beschuldigten bestehen. Diese überaus schwere und dringliche Gefahr kann hier allein dadurch zurückgedrängt werden, daß man grundsätzlich den Anwendungsbereich des schleunigen Verfahrens in der oben angedeuteten Weise einengt. – Daß die geltende Strafprozeßordnung das schleunige Verfahren bedingungslos bei jeder vorläufigen Festnahme für statthaft erklärt hat, zählt zu den wesentlichsten Mängeln dieses Verfahrens und rechtfertigt allein schon und in erster Linie, seine gegenwärtige Ausgestaltung als Mißgriff zu bezeichnen.

3. Erhebt der Beschuldigte Einwendungen gegen das schleunige Verfahren, so kann dies bei dem geltenden Rechtszustand nur die Bedeutung haben, daß das Gericht auf Bedenken aufmerksam gemacht wird, die der summarischen Prozedur entgegenstehen; diese mag es dann nach pflichtgemäßem Ermessen würdigen. Die Möglichkeit, das abgekürzte Verfahren abzuwenden, ist also für den Beschuldigten verhältnismäßig gering. Dies kann nach den bisherigen Erfahrungen mit dem Eilverfahren nur als unwesentlicher Nachteil erscheinen, weil die Anwendung des schleunigen Verfahrens bei den Beschuldigten nur geringem Widerstand begegnet und sie vielmehr in den meisten Fällen seine Abhaltung sehnlich wünschen. Gleichwohl bleibt es in hohem Grade mißlich, dem Beschuldigten das schleunige Verfahren gegen seinen Willen aufzuzwingen, weil ihm dann jede Möglichkeit abgeschnitten wird, in einem längeren Zeitraum bis zur Hauptverhandlung für die Herbeischaffung von Entlastungsbeweisen und für die Aufklärung zweifelhafter belastender Umstände zu sorgen. — Bei Bagatellsachen erscheint diese Unzuträglichkeit weniger ernst; deshalb bot das Verfahren des ursprünglichen § 211 St.P.O. auch in diesem Punkt nicht zu erheblichen Bedenken Anlaß. Aber sie gewinnt entscheidendes Gewicht, wenn selbst schwere Verbrechen der schleunigen Aburteilung unterliegen können. — Der Entwurf von 1895 sah zwar für den Beschuldigten eben-

sowenig die Möglichkeit vor, Einwendungen gegen das schleunige Verfahren geltend zu machen; aber er brachte dieses Verfahren in schweren Fällen auch nur dann zur Anwendung, wenn der Täter auf frischer Tat ertappt oder verfolgt worden war und der Beweis seiner Schuld hierdurch unterstützt wurde. Auch die Entwürfe von 1908 und 1909 sahen von einem Einverständnis oder einem Sich-Schuldig-Bekennen des Beschuldigten nur dann ab, wenn er auf frischer Tat betroffen oder verfolgt worden war. Sie gewährten ihm im übrigen sogar ausdrücklich die Befugnis, gegen die beschleunigte Aburteilung hinsichtlich ihrer Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit Einwendungen zu erheben, über die sich das Gericht dann schlüssig werden mußte (§ 412 Entwurf 1908; § 413 Abs. 2 Entwurf 1909). Der Entwurf von 1919 ließ ein beschleunigtes Verfahren gegen den Willen des Beschuldigten überhaupt nicht zu. — Die Strafprozeßnovelle von 1924 ist in diesem Punkt viel rigoroser. Zwar beschränkt sie die Rechte des Angeklagten in der Hauptverhandlung, insbesondere hinsichtlich der Beweisaufnahme, nicht; aber sie läßt außer Acht, daß seine Lage es oft als dringend geraten erscheinen läßt, daß ihm vor der Hauptverhandlung Zeit bleibt, um zu seinen Gunsten in Dingen Aufklärung zu schaffen, die klar und eindeutig erscheinen mögen, ohne es in Wirklichkeit zu sein [107]), insbesondere auch aus dem Vorleben des Täters und den Motiven seiner Tat Unterlagen zu sammeln, die für die Strafzumessung von Bedeutung sein können [108]). Der § 212 St.P.O. gestattet demgegenüber selbst in schweren Verbrechensfällen den Beschuldigten mit der Hauptverhandlung zu überraschen, sodaß er sich vielfach garnicht darüber klar werden kann, welche Vorwürfe denn eigentlich gegen ihn erhoben werden [109]) und von sich aus nicht auf eine gründlichere Vorbereitung der Hauptverhandlung hinzuwirken vermag. Hier fehlt die Bestimmung, daß mit der Durchführung des schleunigen Verfahrens eingehalten werden muß, wenn der Beschuldigte vor oder während der Hauptverhandlung in diesem Verfahren sein berechtigtes Interesse an einer weiteren Vorbereitung seiner Verteidigung glaubhaft macht [110])

107) Oetker in „Der Gerichtssaal" 1924, S. 353, rügt gerade diesen Mangel.
108) Vgl. auch die Begründung zum Einführungsgesetz usw. von 1929, S. 67.
109) Vgl. auch Fürst in L.Z. 1924, S. 194.
110) Die Dienstanweisung des Preußischen Justiz-Ministers in der Allgemeinen Verfügung vom 19. 7. 1925 (J.M.Bl. S. 264), daß die Verteidigung des Beschuldigten durch die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nicht beeinträchtigt werden dürfe, kann hier keinen genügenden Ausgleich bieten.

Steht ein Verbrechen zur Verhandlung, so wird man dem Beschuldigten vor und noch während der Hauptverhandlung sogar ein absolutes Veto gegen die Anwendung des schleunigen Verfahrens geben müssen, ohne daß er dabei die Notwendigkeit und Möglichkeit einer weiteren Aufklärung glaubhaft zu machen braucht. Denn daß § 212 St.P.O. nicht nur in leichteren Vergehensfällen, sondern sogar bei zahlreichen Verbrechen gestattet, dem Beschuldigten das schleunige Verfahren aufzuzwingen, daß diesem nicht einmal bei einer solchen schwerwiegenden und folgenreichen Beschuldigung bedingungslos die Möglichkeit offen bleibt, sämtliche Garantien des ordentlichen Strafprozesses für seine Verteidigung in Anspruch zu nehmen, wird jeder, der sich diese Regelung in ihrer Tragweite klar zu machen sucht, mit Befremden als den krassesten Widerspruch zu allen traditionellen Bemühungen um die Sicherung der Rechte des Beschuldigten im modernen Strafprozeßrecht empfinden.

4. Im ordentlichen Strafprozeß kann der Angeschuldigte nach § 178 Abs. 2 Ziffer 2 St.P.O. unter bestimmten Voraussetzungen zur Vorbereitung seiner Verteidigung darauf hinwirken, daß die Voruntersuchung angeordnet wird. Es ist nicht zu leugnen, daß die Umstände, unter denen im ordentlichen Strafprozeß einem solchen Antrag des Angeschuldigten stattgegeben werden müßte, auch dann gegeben sein können, wenn die öffentliche Klage im schleunigen Verfahren erhoben wird. Doch ist es in hohem Grade zweifelhaft, ob bei dem Verfahren nach § 212 St.P.O. überhaupt für eine Voruntersuchung Raum ist. Gerland [111]) und Schäfer-Hartung [112]) wollen diese Frage anscheinend verneinen. Weil der Beschuldigte, so führt Gerland aus, die Anwendung des schleunigen Verfahrens nicht durch seinen Widerspruch hindern könne, werde er in seinem Recht, gemäß § 178 Abs. 2 Ziffer 2 St.P.O. die Eröffnung einer Voruntersuchung zu beantragen, wesentlich beschränkt. — Nun erklärt § 178 Abs. 2 Ziffer 2 St.P.O. den Antrag des Angeschuldigten auf Eröffnung der Voruntersuchung allerdings nur unter der Voraussetzung für beachtlich, daß er bei der Erklärung des Angeschuldigten über die Anklageschrift (§ 201) gestellt wird; und in dem Verfahren nach § 212 St.P.O. ist überhaupt nicht die Möglichkeit geboten, daß der Beschuldigte sich in dieser Weise zu einer Anklageschrift erklärt. Dennoch wird auf

111) „Der Deutsche Strafprozeß" S. 328, insbesondere Anm. 256 und 262.
112) Schäfer-Hartung, Anm. 6 zu § 212.

der anderen Seite beispielsweise von Nagler und Oetker [113]) die Ansicht vertreten, daß dem Beschuldigten auch im schleunigen Verfahren das Recht bleibt, die Voruntersuchung zu beantragen. Diese Ansicht läßt sich dann billigen, wenn man in dem Wortlaut des § 178 Abs. 2 Ziffer 2 St.P.O. kein entscheidendes Hindernis für dessen Anwendung in dem ohne Anklageschrift stattfindenden Verfahren des § 212 St.P.O. sieht und annimmt, daß es in jener Bestimmung nur infolge eines Redaktionsversehens unterblieben ist, die mündliche Erhebung der Anklage in der Hauptverhandlung gemäß § 212 der schriftlichen Anklage gleich zu stellen. Unter diesen Voraussetzungen würde man die ausdehnende Anwendung des § 178 Abs. 2 Ziffer 2 St.P.O. zugunsten des Beschuldigten auch im schleunigen Verfahren zulassen können.

Die Verwirklichung des Antragsrechts würde dann allerdings einer neuen Schwierigkeit begegnen; es würde der Zweifel aufkommen, bis zu welchem Zeitpunkt der Antrag des Beschuldigten auf Eröffnung der Voruntersuchung im abgekürzten Verfahren überhaupt Beachtung zu finden hätte. Jedenfalls müßte der Beschuldigte doch noch zu Beginn der Hauptverhandlung mit seinem Antrag Gehör finden, und der genaue Zeitpunkt, mit dem das Antragsrecht verloren geht, wäre aus einer entsprechenden Anwendung des § 26 Abs. 2 G.V.G. zu ermitteln. Denn für das ordentliche Verfahren bestimmen § 26 Abs. 2 G.V.G. und § 178 Abs. 2 Ziffer 2 St.P.O. übereinstimmend, daß der Widerspruch gegen die Aburteilung durch den Einzelrichter und der Antrag auf Voruntersuchung in der gemäß § 201 St.P.O. für die Erklärung auf die Anklageschrift gesetzten Frist zu erfolgen habe; § 26 Abs.2 G.V.G. stellt dem Ende dieser Frist für den Fall des schleunigen Verfahrens ausdrücklich den Beginn der Vernehmung des Beschuldigten zur Sache gleich, während § 178 St.P.O. hierzu schweigt. Die Gleichartigkeit beider Fälle würde dazu zwingen, den Beginn der Vernehmung zur Sache auch für den Antrag auf Voruntersuchung im Fall des schleunigen Verfahrens maßgebend sein zu lassen.

Jedoch würden dann wieder darüber Zweifel entstehen, ob auch beim schleunigen Verfahren die im § 201 Abs. 1 St.P.O. vorgesehene Belehrung des Beschuldigten über sein Antragsrecht zu erfolgen, ob etwa der Vorsitzende des Gerichts diese Belehrung im Anschluß an die mündliche Erhe-

113) Vgl. Oetker a.a.O. S. 352. — Wenn Schäfer-Hartung (Anm. 6 zu § 212) meinen, die mündliche Erhebung der Anklage schließe die Anwendung der §§ 201—211 St.P.O. schlechthin und in allen Teilen aus, so ist dem nicht zuzustimmen.

bung der Anklage vor der Vernehmung des Beschuldigten zur Sache zu erteilen hätte. Ohne diese Belehrung würde die bloße gesetzmäßige Verbürgung des Antragsrechts für den meist unwissenden, überraschten und von der Umwelt durch Haft abgeschlossenen Beschuldigten kaum praktischen Wert haben. Die Entscheidung über den Antrag auf Voruntersuchung würde gemäß § 201 Abs. 2 St.P.O. auch im schleunigen Verfahren durch das Landgericht zu geschehen haben [114]). Würde nun dem Antrag stattgegeben werden, so müßte das ordentliche Verfahren an die Stelle des summarischen Prozesses treten; im Falle seiner Ablehnung würde das schleunige Verfahren aber trotz der inzwischen eingetretenen längeren Unterbrechung bestehen bleiben.

Man wird nach alledem nicht sagen können, daß in dem Verfahren nach § 212 St.P.O. für eine reibungslose Verwirklichung des Antragsrechts des Angeschuldigten aus § 178 Abs. 2 Ziffer 2 St.P.O. Vorsorge getroffen sei. Man wird sogar die angedeuteten Schwierigkeiten mit Grund für die Ansicht ins Feld führen können, daß im schleunigen Verfahren für die Anwendung des § 178 Abs. 2 Ziffer 2 St.P.O. überhaupt kein Raum ist. Diese Folgerung aber schließt wiederum eine erhebliche Benachteiligung des Beschuldigten gegenüber seiner Rechtsstellung im ordentlichen Strafprozeß in sich.

5. Das Institut der Verteidigung erleidet im Bereich des schleunigen Verfahrens theoretisch keine Beschränkung. Die §§ 137 Abs. 1, 140 Abs. 2—4 und 141 St.P.O. gelten grundsätzlich auch hier. Der Beschuldigte kann in jeder Lage des Verfahrens einen Verteidiger zuziehen; ist er taub oder stumm oder wird ihm ein Verbrechen zur Last gelegt, das nicht Rückfallsverbrechen ist, so muß ihm — im letzteren Falle auf seinen Antrag — ein Verteidiger bestellt werden; in anderen Fällen kann dies geschehen [115]). Dennoch wird diese vom Gesetz gebotene Möglichkeit tatsächlich durch die Eigenart des schleunigen Verfahrens erheblich beeinträchtigt [116]). Der auf Grund vorläufiger Festnahme vorgeführte Beschuldigte wird sich nur selten der Möglichkeit bewußt sein, daß er die Bestellung eines Verteidigers beantragen

114) Vgl. Oetker a.a.O. S. 351, Anm. 3.

115) Vgl. Löwenthal a.a.O. S. 2695; Schäfer-Hartung Anm. 7 zu § 212, Anm. 7 zu § 140 und Kohlrausch Anm. 1 zu § 212.

116) Darüber darf auch die Bemerkung von Fridersdorff (a.a.O. Sp. 930) nicht hinwegtäuschen, daß die Verteidigung des Beschuldigten im Verfahren vor dem Berliner Schnellgericht nicht beschränkt werde und daß Verteidiger dort häufig und gern gesehene Kollegen seien.

oder selbst einen Verteidiger zuziehen kann. Staatsanwalt und Gericht aber werden von sich aus wenig Neigung haben, ihn auf diese Möglichkeit hinzuweisen, um nicht das schleunige Verfahren überhaupt zum Scheitern zu bringen. Indessen bringt gerade das summarische Prozedieren gegenüber einem vorläufig festgenommenen Beschuldigten leicht für diesen Gefahren mit sich, die nur das Eingreifen eines Verteidigers hemmen kann[117]). Deshalb ist Honig[118]) darin zuzustimmen, daß der Möglichkeit, einen Verteidiger zu bestellen, nicht zu ungunsten des Beschuldigten im Interesse einer beschleunigten Aburteilung ausgewichen werden darf. Dies geschieht jedoch, wenn man den vorläufig Festgenommenen mit dem abgekürzten Verfahren überrascht; denn in Wirklichkeit nimmt man ihm damit in der Mehrzahl der Fälle die tatsächliche Möglichkeit, sich der Hilfe eines Verteidigers zu bedienen, zumal er vorher nicht die Gelegenheit hatte, für die Zuziehung eines solchen zu sorgen, und ihm bei sinngemäßer Anwendung des § 140 Abs. 4 St.P.O. nur der kurze Zeitraum von dem Eintritt in die Hauptverhandlung bis zum Beginn seiner Vernehmung bleibt, seinen Antrag auf Beiordnung eines Verteidigers rechtswirksam anzubringen[119]). Das schleunige Verfahren würde in dieser Hinsicht nur dann keine Schlechterstellung des Beschuldigten bedeuten, wenn er nach gesetzlicher Vorschrift vor seiner Vernehmung zur Sache über seine Rechte hinsichtlich der Zuziehung eines Verteidigers belehrt werden müßte[120]). Dies wäre auch für den Fortgang des Verfahrens selbst bedenkenfrei; denn in den Fällen der fakultativen Beiordnung eines Verteidigers könnte einer Verschleppungsabsicht des Beschuldigten durch Ablehnung seines Antrags begegnet werden. In den Fällen der obligatorischen Verteidigung aber und wenn der Beschuldigte auf der Zuziehung eines Verteidigers gemäß § 137 St.P.O. besteht, darf das Interesse an der

117) Für den vorläufig festgenommenen und zur beschleunigten Aburteilung vorgeführten Beschuldigten gilt die von Hartung (J.R. 1928, S. 197) betonte Notwendigkeit, daß der verhaftete Beschuldigte wegen der Einschränkung seiner Verteidigungsmöglichkeit immer eines Verteidigers bedürfe, in noch erhöhtem Maße.

118) a.a.O. S. 151.

119) Vgl. Schäfer-Hartung Anm. 7 zu § 140 und Anm. 7 zu § 212; ferner Löwenthal a.a.O. S. 2695.

120) Honig (a.a.O. S. 151) fordert deshalb die Ergänzung des § 212 St.P.O. durch eine dahingehende Vorschrift. — Auch Nagler in „Der Gerichtssaal" 1924, S. 420, weist auf den mißlichen Umstand hin, daß der Laie von sich aus im schleunigen Verfahren kaum auf sein Antragsrecht hinsichtlich der Verteidigung verfallen werde.

Durchführung einer beschleunigten Prozedur nie den Anspruch des Beschuldigten überwiegen, seine Rechte gegenüber der Strafverfolgung zu wahren. Die gegenwärtige Ausgestaltung des schleunigen Verfahrens bedeutet nach dieser Richtung hin, wenn auch nicht theoretisch, so doch tatsächlich eine wesentliche Einbuße für den Beschuldigten im Vergleich zu seiner Position im ordentlichen Verfahren.

6. Der § 212 St.P.O., isoliert und bruchstückhaft wie er ist, verzichtet ferner darauf, eine Reihe sonstiger Bestimmungen, die im ordentlichen Verfahren zur Garantie der Rechtsstellung des Beschuldigten gereichen, auf das schleunige Verfahren zu übertragen, ohne daß sich im übrigen aus seinem Schweigen der Schluß ziehen ließe, daß diese Bestimmungen hier keine Anwendung finden sollen. Man wird deshalb in diesen Fällen eine nach der Eigenart des schleunigen Verfahrens modifizierte Anwendung jener Bestimmungen zu entwickeln haben.

Wie die Strafprozeßordnung darüber keinen Aufschluß gibt, wann der Antrag auf Stellung eines Verteidigers im schleunigen Verfahren angebracht werden muß, drückt sie sich auch nicht darüber aus, bis zu welchem Zeitpunkt der Beschuldigte hier die Zuständigkeit des Gerichts zulässigerweise rügen kann und von welchem Zeitpunkte ab die Ablehnung einer Gerichtsperson ausgeschlossen ist. Im normalen Strafprozeß bildet hierfür die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses — wenn man von dem Fall der Voruntersuchung absieht — die entscheidende Zäsur, §§ 16—25 St.P.O. Daß auch das schleunige Verfahren diese Zäsur verlangt, kann trotz des Schweigens der Strafprozeßordnung nicht zweifelhaft sein [121]). Da im schleunigen Verfahren der mündlichen Erhebung der Anklage unmittelbar die Vernehmung des Beschuldigten zur Person und zur Sache nachfolgt, muß die präkludierende Zäsur notwendigerweise dorthin verlegt werden, wo im ordentlichen Verfahren die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses erfolgen würde, nämlich zwischen die Vernehmung des Beschuldigten zur Person und seine Vernehmung zur Sache, § 243 St.P.O. Immerhin bleibt erwünscht, daß dies auch im Gesetz eindeutig festgestellt werde.

121) In den Entwürfen von 1908 und 1909 war diese Schwierigkeit dadurch ausgeräumt, daß der Antrag auf schleunige Aburteilung nach seiner Niederschrift verlesen werden mußte (§ 411 Entwurf 1908, § 413 Abs. 1 Entwurf 1909). Nach der Begründung zu den Entwürfen (S. 350/08 und S. 226/09) war diese Verlesung gerade mit Rücksicht auf die Präkludierung der genannten Einwendungen vorgesehen.

Größere Schwierigkeiten ergeben sich aus der Tatsache, daß § 212 auch dafür keine Vorkehrung getroffen hat, wie die Vorschrift des § 265 St.P.O. im schleunigen Verfahren zur vollen Geltung gebracht werden soll. Ihrer Anwendung steht entgegen, daß der Eröffnungsbeschluß, der für sie die grundlegende Voraussetzung bildet, im schleunigen Verfahren fehlt. Honig [122]) ist zweifellos darin Recht zu geben, daß der Hinweis auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes mit seinen Folgen dem Angeklagten nicht deshalb vorenthalten werden darf, weil das schleunige Verfahren ohne Eröffnungsbeschluß stattfindet. Die Schwierigkeit liegt jedoch darin, daß hier keine völlig eindeutige Feststellung der Straftat und des verletzten Strafgesetzes erfolgt, die statt des Eröffnungsbeschlusses den maßgebenden Richtpunkt der Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes bilden könnte [123]). — Zwar bestimmt § 212 in Satz 2, daß der wesentliche Inhalt der Anklage in das Sitzungsprotokoll bezw. in die Ladung des Beschuldigten aufzunehmen ist. Aber damit wird nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit auf eine solche Fixierung des Inhalts der Anklage hingewirkt, daß der rechtliche Gesichtspunkt, von dem bei der Anklageerhebung ausgegangen wurde, immer einwandfrei zu erkennen wäre. In der Tat haben sich nach der Angabe Fürsts [124]) in der Praxis schon zahlreiche Fälle ereignet, „in denen weder die zur Anklage stehende Tat vollkommen klar umrissen ist, noch das anzuwendende Strafgesetz derart genau bezeichnet wird, daß es außer Zweifel steht, wann eine Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes im Sinne des § 265 vorliegt und wann nicht". Man wird allerdings zugeben müssen, daß angesichts der Bedeutung, die hier der protokollarischen oder schriftlichen Niederlegung der Anklage anstelle des Eröffnungsbeschlusses zukommt, zum „wesentlichen Inhalt der Anklage" auch die genaue Umschreibung der abzuurteilenden Tat unter Hervorhebung des anzuwendenden Strafgesetzes gehören müßte. Da aber § 212 St.P.O. hierüber doch nicht die erforderliche Klarheit schafft, verdient der Vorschlag von Honig [125]) Zustimmung, den Begriff „wesentlicher Inhalt der Anklage" durch einen ausdrücklich in den § 212 aufzunehmenden Hinweis auf die in § 200 Abs. 1 St.P.O. angeführten Merkmale authentisch zu

122) a.a.O. S. 150.
123) Vgl. hierzu im ganzen vor allem Oetker in der Festgabe für Dernburg S. 105 ff., 109.
124) In L.Z. 1924 Sp. 196.
125) a.a.O. S. 151.

interpretieren. – Auch in diesem Punkt waren die früheren Entwürfe zur Strafprozeßordnung sorgfältiger und gründlicher. Sie bestimmten, daß die abzuurteilende Tat, Ort und Zeit ihrer Begehung und das verletzte Strafgesetz in das Protokoll aufzunehmen waren [126]).

Endlich ist an dieser Stelle auf die Frage einzugehen, ob die im § 29 Abs. 2 G.V.G. vorgesehene Zuziehung eines zweiten Amtsrichters auch im schleunigen Verfahren erfolgen kann, oder ob die hierin liegende Begünstigung des Beschuldigten hinsichtlich der Besetzung des Gerichts und der Einlegung der Revision (§ 135 in Verbindung mit § 121 G.V.G.) dem Beschuldigten versagt ist. Honig [127]), Feisenberger [128]) und Graf zu Dohna [129]) sind der Ansicht, daß im schleunigen Verfahren niemals ein zweiter Amtsrichter zugezogen werden kann. Aber diese Auffassung ist nicht unbedingt überzeugend. Die genannten Autoren stützen ihre Ansicht auf den Wortlaut des § 29 Abs. 2 G.V.G., wonach der Antrag auf Zuziehung des zweiten Amtsrichtes von der Staatsanwaltschaft bei Einreichung der Anklage s c h r i f t gestellt werden muß, und ferner darauf, daß in § 29 Abs. 2 G.V.G. ausschließlich die schriftliche Anklageerhebung genannt sei, während in den §§ 25 Ziffer 2c und 26 Abs. 2 G.V.G. schriftliche und mündliche Anklageerhebung ausdrücklich nebeneinander erwähnt sei.

Diese Beweisführung würde dann zwingend sein, wenn die Strafprozeßnovelle von 1924 das gleiche Maß an Ausgeglichenheit und Abgerundetheit aufwiese, das den großen Gesetzesschöpfungen des 19. Jahrhunderts eignet; sie kann jedoch nicht überzeugen angesichts der Lücken, Versehen und Flüchtigkeiten, die, wie in einigen Beispielen gezeigt wurde, der augenblicklichen Regelung des schleunigen Verfahrens anhaften. Dieses Verfahren ist in die Gesamtregelung der Strafprozeßordnung nicht durch die erforderlichen Bindeglieder organisch eingefügt. Ueberall zeigen sich übersehene Lücken in der Eingliederung, die durch eine sinngemäße Ergänzung dem Wortlaut nach unanwendbarer Bestimmungen ausgefüllt werden müssen. Deshalb kann auch die Verschiedenartigkeit der §§ 25, 26 und 29 Abs. 2 G.V.G. kein zwingendes Argument dafür liefern, daß die Zuziehung eines zweiten Amtsrichters vom Gesetzgeber ausdrücklich aus-

126) Vgl. § 212 Abs. 2 Entwurf 1895; § 409 Abs. 3 Entwurf 1908; § 410 Abs. 2 Entwurf 1909; § 407 Abs. 1 Entwurf 1919.
127) a.a.O. S. 142.
128) Anm. 5 zu § 212.
129) a.a.O. S. 241.

geschlossen sein soll. Daß § 25 auf den § 212 ausdrücklich Bezug nimmt, während im Fall des § 29 Abs. 2 diese Bezugnahme fehlt, mag daraus zu erklären sein, daß der Gesetzgeber offenbar von dem Gedanken beherrscht war, das schleunige Verfahren werde seiner Eigenart nach in aller Regel vor dem Einzelrichter stattfinden, und daß er infolgedessen an die Anwendung des schleunigen Verfahrens für den Fall des § 29 Abs. 2 G.V.G. nicht direkt dachte. Dabei hat er aber in § 212 St.P.O. ausdrücklich das schleunige Verfahren auch vor dem Schöffengericht für zulässig erklärt. — Im übrigen fehlt doch auch in mehreren anderen Vorschriften der Strafprozeßordnung eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Bestimmung des § 212 St.P.O., ohne daß deswegen ihre entsprechende Anwendung im schleunigen Verfahren ausgeschlossen wäre. Man wird aus der Verschiedenartigkeit der Formulierung daher nicht einen präzis zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers herauslesen können, sondern die mangelnde Berücksichtigung des schleunigen Verfahrens im § 29 Abs. 2 G.V.G. als ein Redaktionsversehen betrachten müssen. — Es ist nicht einzusehen, warum, wenn im Augenblick der Vorführung oder der freiwilligen Stellung des Beschuldigten ein erweitertes Schöffengericht tagt, — was bei größeren Gerichten fast täglich der Fall ist, — dieses nicht ebenso gut wie das einfache Schöffengericht zur Aburteilung des Täters soll berufen sein können, und vor allem, warum man die in der Zuziehung eines zweiten Richters liegende Gewähr einer gründlicheren Beurteilung den im schleunigen Verfahren zu Verurteilenden vorenthalten will. Daß es Straftaten gibt, die sich nach ihrer tatsächlichen Lagerung für das abgekürzte Verfahren eignen, und dennoch „nach Umfang und Bedeutung" (besser Umfang o d e r Bedeutung) [130]) — und zwar insbesondere nach ihren rechtlichen Schwierigkeiten — die Zuziehung eines zweiten Richters geraten erscheinen lassen, nicht zuletzt, um die Revision an das Reichsgericht offen zu halten und die darin beschlossene Verbürgung für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu bieten, kann nicht zweifelhaft sein. — Man beachte auch, daß es nach der Ansicht von Honig bei einer Verhandlung vor dem erweiterten Schöffengericht nicht statthaft wäre, das schleunige Verfahren stattfinden zu lassen, wenn der wegen anderer Straftaten belangte

130) So bereits ohne Begründung in offensichtlichem Gegensatz zu dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes Schwarz Anm. 2 zu § 29 G.V.G. Vgl. die entsprechende neue Formulierung im Entwurf eines Einführungsgesetzes usw. 1929, Art. 66, Ziffer 5.

Beschuldigte wünscht, daß gleichzeitig hinsichtlich eines weiteren von ihm begangenen Verbrechens im Wege der abgekürzten Aburteilung erkannt werde, und obwohl hier gerade das erkennende Gericht in erhöhtem Maße geeignet wäre, das weitere Verbrechen in die gesamte Beurteilung des Täters einzubeziehen [131]).

Jedenfalls sind die Anhaltspunkte dafür, daß § 212 die Möglichkeit ausschließt, im schleunigen Verfahren einen zweiten Amtsrichter zuzuziehen, nicht als ausschlaggebend anzuerkennen, während das Interesse des Beschuldigten und der Strafverfolgung in nicht seltenen Fällen diese Zuziehung dringend erheischt. Daher wird man — in Uebereinstimmung mit einer immer mehr sich durchsetzenden Auffassung — der Staatsanwaltschaft schon nach dem gegenwärtigen Rechtszustand die Befugnis zuerkennen müssen, die Zuziehung eines zweiten Richters zu beantragen [132]), wobei, wie auch in einer Reihe sonstiger Fälle, automatisch an die Stelle der Einreichung der schriftlichen Anklage deren mündliche Erhebung in der Hauptverhandlung tritt. Der Antrag auf Zuziehung eines zweiten Richters wird dabei in der Regel in der Tatsache zum Ausdruck kommen, daß die Anklage gleich vor dem in erweiteter Besetzung versammelten Schöffengericht erhoben wird.

Ein weiterer Mangel, den Honig [133]) dem schleunigen Verfahren der geltenden Strafprozeßordnung zuschreibt, daß nämlich über die Abkürzung von Fristen und über beschleunigte Ladungen keine Bestimmung getroffen sei, fällt nicht ins Gewicht. Denn eine unverzügliche Ladung ist schon nach den allgemeinen Vorschriften der Strafprozeßordnung statthaft, und der Wegfall von Fristen ist, ohne daß es dazu eines besonderen Ausspruchs bedarf, aus dem Wesen des schleunigen Verfahrens unmittelbar herzuleiten.

131) In Vergehensfällen würde hier § 266 St.P.O. einen Ausweg bieten.
132) Auch das Reichsgericht, Urteil des 2. Senats vom 4. 6 1928, Löwe-Rosenberg, Anm. 6 zu § 212 und Schwarz, Anm. 2 zu § 229 G.V.G und Anm. 1 A zu § 212 halten die beschleunigte Aburteilung durch das erweiterte Schöffengericht für zulässig. Fürst in L Z. 1924, Sp. 194, stellt diese Möglichkeit in Rechnung, ohne ihre Zulässigkeit in Zweifel zu ziehen.
133) a.a.O. S. 149.

3. Abschnitt.

Die Zukunft des schleunigen Verfahrens.

§ 6.

Versuch einer Zielsetzung für die Gesetzesreform.

Vergleicht man die Vorzüge eines schleunigen Verfahrens überhaupt und das erfolgreiche Ergebnis seiner bisherigen Anwendung auf der einen mit seinen bislang noch vorhandenen verfahrenstechnischen Mängeln und den in seinem Wesen begründeten Schwierigkeiten auf der anderen Seite, so wird man trotz allem im Ergebnis die Ausdehnung seines Anwendungsbereichs durch die Strafprozeßnovelle von 1924 gutheißen dürfen. Dies kann allerdings nicht geschehen, wenn man nicht zugleich seine Ergänzungsbedürftigkeit bejaht und auf Vorkehrungen sinnt, welche die noch klaffenden Lücken ausfüllen und die in ihm beschlossene grundsätzliche Gefährdung der Strafrechtspflege zurückdrängen; selbst Lobredner des schleunigen Verfahrens der geltenden Strafprozeßordnung sind der Ansicht, daß es vorsichtiger Handhabung bedürfe [134]) und eine weitere gesetzliche Ausgestaltung und Umgenzung finden müsse [135]).

I.

Diese bereits in den vorstehenden Ausführungen als notwendig gekennzeichnete Ausgestaltung und Umgrenzung findet sich noch nicht zur Genüge in dem Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz von 1929 verwirklicht [136]).

---

134) Z. B. Schäfer-Hartung Anm. 4 u. 5 zu § 212; ferner Hartung in J.R. 1928, S. 193, und viele andere.

135) Vgl. z. B. Friedersdorff a a O Sp. 931.

136) Der Entwurf gibt dem § 212 folgende veränderte Fassung: „Vor dem Amtsgericht kann ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne daß es einer besonderen Anordnung bedarf, zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn der Beschuldigte entweder damit einverstanden ist, oder infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt oder nur wegen Uebertretung verfolgt wird. Der wesentliche Inhalt der Anklage ist in die Ladung, und sofern eine solche nicht erfolgt ist, in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Solange ein Urteil noch nicht erlassen ist, kann das Gericht die Sache, falls sie nicht ausschließlich Uebertretungen betrifft, als zur Verhandlung in diesem Verfahren ungeeignet an die Staatsanwaltschaft zurückverweisen; geschieht das, so gilt die öffentliche Klage als nicht erhoben. Der Beschluß ist nicht anfechtbar."

Denn der Entwurf schränkt den Anwendungsbereich des schleunigen Verfahrens nur insofern ein, als er dem Gericht die Befugnis gewährt, eine Sache, die zur Verhandlung in jenem Verfahren ungeeignet erscheint, an die Staatsanwaltschaft zurückzuverweisen. Hierin liegt zwar ein bemerkenswerter, aber keineswegs hinreichender Versuch, der gegenwärtigen Uebersteigerung des schleunigen Verfahrens entgegenzutreten.

Man wird bei der anzustrebenden Reform allerdings auf der anderen Seite auch nicht in allen Teilen die Forderung zum Ziel nehmen können, die ehemals Binding[137]) in den Vordergrund gestellt hat, indem er als Voraussetzung des schleunigen Verfahrens anerkannt wissen wollte, daß der Beschuldigte auf handhafter Tat ergriffen, geständig und mit dem Verfahren einverstanden sein müßte, und daß auch keine erhebliche Strafe für ihn zu erwarten stehe. Wenn Binding glaubte, daß hierin die Garantien beschlossen seien, die dem Beschuldigten die Gefahren einer beschleunigten Aburteilung, einer Ueberrumpelung mit unverdienten Strafen nämlich, fernzuhalten vermöchten, so ist ihm zwar im weiten Umfang beizupflichten. Binding übersah jedoch — um das Ergebnis früherer Ausführungen kurz zu wiederholen —, daß gerade auch gegenüber dem geständigen Verbrecher, an dessen Schuld keine Zweifel bestehen, eine unverdient harte, weil mannigfache Entlastungsmomente nicht berücksichtigende Strafe drohen kann, und daß das Einverständnis des Beschuldigten mit der schleunigen Aburteilung leicht voreilig und ohne Beachtung der damit verbundenen Einbußen, nicht selten aber auch aus schlauer Berechnung erklärt wird. Im übrigen beweist das schleunige Verfahren, wie oben dargetan, gerade auch bei der Aburteilung eines nicht geständigen Verbrechers seine besondere Eignung, indem es die Kollusionsmöglichkeit einschränkt und in seiner lebendigen, Unmittelbarkeit und Mündlichkeit des Verfahrens begünstigenden Hauptverhandlung die Vorbedingungen einer den wahren Verbrechenssachverhalt reproduzierenden Beweisaufnahme schafft. Das Geständnis allein bietet also weder eine sichere Gewähr für ein Urteil, das dem Beschuldigten gerecht wird, noch ist es im Interesse einer tunlichst weitgehenden Nutzbarmachung der Vorteile des schleunigen Verfahrens wünschenswert, dieses auf die Aburteilung eines geständigen Verbrechers zu beschränken. Die Frage, ob der Verbrecher geständig ist oder

137) Entwurf eines Gesetzes usw. 1895, S. 15; auch in „Der Gerichtssaal", Bd. 74, S. 53.

nicht, bildet für die Anwendung des schleunigen Verfahrens daher kein zureichendes und entscheidendes Kriterium.

Auch seine Einengung mit Rücksicht auf die Höhe der zu erwartenden Strafe verdient keine Billigung. Nicht das Strafmaß allein kennzeichnet die Intensität der Benachteiligung, die der Beschuldigte durch die Bestrafung erfährt. Eine geringe Strafe kann bei dem einen Beschuldigten viel größere Nachteile mit sich bringen, als eine schwere bei dem anderen. Ueberhaupt erscheint die Annahme verfehlt, daß man bei geringeren Strafen eine laxere Handhabung ihrer Verhängung, ein Hinweggleiten über obwaltende Bedenken gegen die Bestrafung befürworten könne. Nur bei wirklich belanglosen Strafen, nämlich bei den Uebertretungsstrafen, ist dieser Standpunkt in etwa gerechtfertigt. von Hippel [138]) ist darin recht zu geben, daß es strafrechtlich verfehlt ist, und eine gefährliche Schädigung der Volksmoral bedeutet, die Verhängung irgend welcher Freiheitsstrafen als Bagatellsache anzusehen, und daß Freiheitsstrafen überhaupt nur mit allen Garantien einer gerechten Entscheidung verhängt werden dürfen. Die Festsetzung eines engen Strafrahmens für das schleunige Verfahren würde deshalb nur eine Scheingarantie, eine Selbsttäuschung des Gesetzgebers bedeuten. — Vor allem können zahlreiche Straftaten, die eine hohe Strafe verdienen, trotzdem so einfach, klar und durchsichtig sein, daß gegen die Anwendung des schleunigen Verfahrens keine Bedenken bestehen [139]). Das Gericht darf ja in jedem Fall seine Ueberzeugung nur aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung entnehmen, § 261 St.P.O. Wenn diese aber wirklich erschöpfend ist, warum sollte dann nicht auch hier auf höhere Strafen erkannt werden können? — Aus diesen hier nur angedeuteten Erwägungen mag folgen, daß mit der Einengung der Zulässigkeit des schleunigen Verfahrens nach der Höhe der Strafe nicht viel gewonnen ist. Wenigstens kann die gegenwärtige Regelung, die immerhin eine beträchtiche Zahl schwerster Verbrechen dem summarischen Prozeß entzieht, unter diesem Gesichtspunkt keine ausschlaggebenden Bedenken erregen.

Kurz, gegen die sachlichen Voraussetzungen selbst, die § 212 der geltenden Strafprozeßordnung für das schleunige

---

138) In „Z f Str.Wiss." Band 41, S. 5.

139) Es bedarf kaum eines Hinweises, daß man andererseits bei dem Strafbefehlsverfahren angesichts seiner Formlosigkeit und weil bei den im Wege des Strafbefehls Verfolgten aus mannigfachen Gründen eine starke Neigung zur Unterwerfung unter die Strafe besteht, mit gutem Grund einen niedrigen Strafrahmen zur Voraussetzung macht.

Verfahren aufstellt, sollen hier Einwendungen nur in beschränktem Umfang erhoben werden. So viel ergibt sich aus den bisherigen Erfahrungen mit dieser Gesetzesbestimmung als sicher, daß ihre Grundanlage Beifall zu finden geeignet ist und daß ihr Geltungsbereich, abgesehen von der bedingungslosen Aufnahme der vorläufigen Festnahme als Zulässigkeitsvoraussetzung, nicht zu weit gefaßt, sondern im großen Ganzen zutreffend in der Weise abgegrenzt worden ist, daß die Vorzüge des schleunigen Verfahrens ihre volle und größtmögliche Wirkung entfalten können.

Abgesehen von der Behandlung der vorläufigen Festnahme wird die Reform hiernach ihr Ziel kaum darauf zu richten haben, den § 212 nach seinen positiven Voraussetzungen einschränkend umzugestalten; ihre Hauptaufgabe wird es vielmehr sein, das bisherige Recht dort zu ergänzen, wo sich die Mängel des schleunigen Verfahrens offenbaren und hier Schranken gegen dessen mißbräuchliche Anwendung zu errichten. Die Grundlagen der Neuordnung sollen somit bei den zu entwickelnden Reformvorschlägen nicht wesentlich angetastet, aber sie sollen gestützt und umkleidet werden.

Einzig für die Verfolgung von Uebertretungen ist ein gänzlich formloses Bagatellverfahren angezeigt. Die Geringfügigkeit der Uebertretungsstrafen und ihrer Folgen und die Notwendigkeit, die Justiz von der Beschwerung durch die große Zahl belangloser Rechtsverletzungen zu entlasten, hat von jeher die Verfolgung der Uebertretungen in einem summarischen Prozeß als zweckmäßig und zulässig erscheinen lassen. Hiergegen ist denn auch nie ein Widerspruch laut geworden. Hier überwiegt die Notwendigkeit einer raschen und formlosen Erledigung die Einbußen, die dem Beschuldigten aus dem Verlust der Rechtsgarantien des normalen Prozesses erwachsen, weil diese Einbußen im Verhältnis zu den zu erwartenden Folgen hier nur gering erscheinen. Deshalb bedarf es für die Aburteilung von Uebertretungen keiner besonderen Rechtsgarantien neben denen, die schon in der gegenwärtigen Regelung des schleunigen Verfahrens enthalten sind. — Es wird sich daher für die zukünftige Gesetzgebung empfehlen, das schleunige Verfahren in der bisherigen, eine freie und elastische Handhabung ermöglichenden Gestalt, für die Verfolgung von Uebertretungen — und nur für diese — unverändert beizubehalten.

Im übrigen aber ist, wie die früheren Ausführungen ergeben haben, ein Ausbau der Vorschriften über das schleunige Verfahren nicht zu umgehen. — Schon mehrfach wurde hervorgehoben, daß dieser Ausbau zwei beherrschenden Ge-

sichtspunkten Rechnung tragen muß: Einerseits müssen die vorhandenen Lücken in der verfahrenstechnischen Ausgestaltung des schleunigen Verfahrens ausgefüllt, andererseits und vor allem die Rechtsgarantien des Beschuldigten verstärkt und erweitert werden.

II.

Inhalt und Umfang der besonderen Rechtsgarantien, die für den Beschuldigten im schleunigen Verfahren notwendig erscheinen, ergeben sich daraus, daß in der Hauptverhandlung eine erschöpfende und unverkürzte Würdigung des Abzuurteilenden und seiner Tat gewährleistet sein muß. Aus dieser Forderung, deren Erfüllung — als Ideal gesehen — alle Unzuträglichkeiten des schleunigen Verfahrens beseitigen würde, empfangen die nachstehend empfohlenen Reformen ihre Rechtfertigung.

1. Die Gefahr, daß die Hauptverhandlung im schleunigen Verfahren auf Grund einer durchaus unzureichenden und einseitig durch die Strafverfolgungsbehörde bestimmten Vorbereitung stattfindet, ist nach dem geltenden Recht dann am größten, wenn das schleunige Verfahren gegen einen vorläufig festgenommenen Beschuldigten durchgeführt wird, der nicht auf frischer Tat ergriffen oder verfolgt worden ist und auch der sofortigen Aburteilung nicht zustimmt. Die Tatsache, daß der Beschuldigte hier ohne zwingenden Grund gegen seinen Willen mit dem gerichtlichen Verfahren überrascht werden kann, führt für ihn leicht zu so schwerwiegenden Folgen und enthält eine so empfindliche Beeinträchtigung einer gründlichen und gerechten Rechtspflege, daß die Zulässigkeit der beschleunigten Aburteilung in diesem Fall den stärksten Bedenken begegnet. Wie wenig gerechtfertigt, ja wie widersinnig es ist, hier dem Beschuldigten die Garantien des ordentlichen Strafprozesses zu entziehen, ist bereits oben im einzelnen dargelegt worden. Die Nachteile, die hier drohen, können auch nicht etwa durch irgendwelche zusätzlichen Rechtsgarantien zurückgedrängt werden, ihnen muß vielmehr grundsätzlich durch eine Beschneidung der Voraussetzungen des schleunigen Verfahrens begegnet werden. Nur wenn der Beschuldigte auf frischer Tat ergriffen und verfolgt war, hat, wie oben schon im einzelnen erläutert wurde, die Einleitung des schleunigen Verfahrens nach vorläufiger Festnahme einen vernünftigen und anerkennenswerten Sinn. In allen anderen Fällen hingegen wird man künftig das schleunige Verfahren gegen den Willen des Beschuldigten nicht

mehr für zulässig erklären dürfen. Würde diese Forderung bei der anzustrebenden Neuregelung verwirklicht, so wäre das wesentlichste Ziel einer Reform des schleunigen Verfahrens erreicht.

2. Die Gewähr für einen umfassenden und gerechten Richterspruch ist aber ferner im schleunigen Verfahren nur dann gegeben, wenn das Gericht nicht von der Staatsanwaltschaft zu diesem Verfahren gezwungen werden kann. Es muß ihm vielmehr freistehen, nach Zweckmäßigkeitserwägungen darüber zu entscheiden, ob es dem Antrag des Staatsanwalts auf beschleunigte Aburteilung stattgeben will oder nicht. Nur wenn auch der Richter die Zweckmäßigkeit des abgekürzten Verfahrens bejaht, ist zu erwarten, daß außer den von der Staatsanwaltschaft vertretenen Belangen der Strafverfolgung auch das Rechtsschutzinteresse des Beschuldigten im summarischen Prozeß hinreichend gewahrt ist. Das Gericht vermag dann bei seiner Vorprüfung über die Zulassung des schleunigen Verfahrens insbesondere die Gründe abzuwägen, die eine weitere Aufklärung des Verbrechens, der Vorgeschichte der Tat, etwaiger Entschuldigungsgründe und vor allem der Persönlichkeit des Beschuldigten vor der Hauptverhandlung geraten erscheinen lassen; es kann auf diese Weise von Anfang an einer Ueberraschung des Täters mit einer unverdienten Strafe vorbeugen und dafür Sorge tragen, daß eine ungleichmäßige, nicht nach den Gesichtspunkten objektiver Strafrechtspflege sich richtende Anwendung des schleunigen Verfahrens ausgeschlossen bleibt [140]). Mag auch die richterliche Vorentscheidung in dem Zwischenverfahren des ordentlichen Prozesses einigermaßen belanglos sein und entbehrlich erscheinen, so ist doch eine richterliche Vorprüfung der Zweckmäßigkeit des schleunigen Verfahrens von größter Wichtigkeit [141]). — Es wäre daher bei einer Neufassung des Gesetzes zum Ausdruck zu bringen — worüber die jetzige Fassung des § 212 Zweifel läßt, — daß das Gericht in das abgekürzte Verfahren eintreten kann, es aber nicht muß, und daß es auch im Verlauf des schon begonnenen Verfahrens noch seine weitere Durchführung abzulehnen vermag.

---

140) Gerade der auf diese Weise abzuwendende Nachteil ist in den „Entschleißungen des Deutschen Anwaltvereins zur Reform des materiellen Strafrechts und des Strafprozesses" (J.W. 1924, S. 1641) zusammenfassend als der wesentlichste Mangel des schleunigen Verfahrens hervorgehoben worden.

141) Dies wird auch in der Begründung zum Einführungsgesetz usw. von 1929, S. 67, anerkannt.

Wie in diesen Fällen prozeßtechnisch zweckmäßigerweise vorgegangen wird, wurde schon oben erläutert. Es empfiehlt sich, die Regelung zu treffen, daß die Ablehnung der Einleitung oder weiteren Durchführung des schleunigen Verfahrens durch einen Beschluß erfolgt, der unanfechtbar ist, die Wirkungen der Anklageerhebung wieder beseitigt und der Staatsanwaltschaft anheimstellt, die Sache von neuem durch Einreichung einer Anklageschrift im ordentlichen Verfahren anhängig zu machen.

3. Wenn das Gericht in dieser Weise nach Zweckmäßigkeitserwägungen über die Zulässigkeit des schleunigen Verfahrens befinden und hierbei von sich aus, namentlich auch unter Berücksichtigung der von dem Beschuldigten selbst vorgetragenen Argumente, abwägen kann, ob dieser durch die abgekürzte Prozedur keine Beeinträchtigung erfährt, erscheint die empfindlichste Gefahr des schleunigen Verfahrens schon wesentlich abgeschwächt. Diese Verbesserung allein genügt jedoch nicht. Der Beschuldigte muß selbst ein Mittel haben, um notfalls die Möglichkeit einer eingehenden Vorbereitung der Hauptverhandlung durch deren Hinausschub zu erwirken. Dies bildet das unerläßliche Gegengewicht gegenüber dem Umstand, daß der Beschuldigte im schleunigen Verfahren nicht die Beachtung der Ladungsfrist des ordentlichen Prozesses (§ 217 St.P.O.) verlangen kann. — Die Entwürfe von 1908 und 1909 sahen hier schon (in § 414) eine Regelung vor, die Abhilfe brachte und deren Uebernahme in das gegenwärtige Recht zweckdienlich erscheint. Dort ist dem Angeklagten die Möglichkeit eingeräumt, zu verlangen, daß mit dem schleunigen Verfahren eingehalten werde, wenn er im Laufe der Hauptverhandlung glaubhaft macht, daß er auf seine Verteidigung nicht genügend vorbereitet sei. Der Nachdruck liegt hier darauf, daß dem Beschuldigten ein R e c h t zum Widerspruch gegeben ist. Dieses Recht muß ihm auch während der ganzen Hauptverhandlung, auch nach vorheriger Unterwerfung unter das schleunige Verfahren, zustehen, weil die Notwendigkeit einer weiteren Vorbereitung sich möglicherweise erst während der Verhandlung herausstellt. — Allerdings taucht hier eine Schwierigkeit auf: Wie soll der Angeklagte die Gründe seines Einspruchs glaubhaft machen? Diese Unebenheit wird aber nicht zu umgehen sein; hier bieten sich der Formulierbarkeit aus der Sachlage unüberwindliche Schranken, sodaß die Entscheidung im Einzelfall dem Richter überlassen werden muß. Eine befriedigende Praxis wird sich hier ermöglichen lassen, wenn man im Zweifel unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Be-

schuldigten die Voraussetzungen einer zureichenden Glaubhaftmachung nicht allzu eng umgrenzt.

Mit diesem begrenzten Widerspruchsrecht aber ist es noch nicht genug. Wie schon oben angedeutet wurde, wird man dem Beschuldigten, der wegen eines Verbrechens zur Rechenschaft gezogen wird, bedingungslos die Befugnis gewähren müssen, die Verhandlung im schleunigen Verfahren abzulehnen und angesichts der großen Tragweite einer solchen Beschuldigung sämtliche Garantien des ordentlichen Prozesses in Anspruch zu nehmen. Das dem Beschuldigten in § 26 Abs. 2 G.V.G. [142]) eingeräumte Widerspruchsrecht deckt sich mit der hier in Vorschlag gebrachten Abwehrbefugnis nicht und vermag ihre Notwendigkeit nicht auszuräumen.

Gibt man so dem Beschuldigten die Möglichkeit, den Uebergang vom schleunigen Verfahren in den ordentlichen Strafprozeß zu erwirken, dann ist auch das Verhältnis des § 178 Abs. 2 Ziffer 2 St.P.O. zu dem Verfahren nach § 212 nicht länger problematisch. Dann nämlich ist klargestellt, daß der Beschuldigte in allen eine weitere Vorbereitung erheischenden Fällen die Verhandlung im ordentlichen Strafverfahren verlangen kann. Das bietet ihm auch die Möglichkeit, nach § 178 Abs. 2 Ziffer 2 St.P.O. die Eröffnung der Voruntersuchung zu beantragen.

Das gesetzlich verbürgte Recht, Einwendungen gegen die Anwendung des schleunigen Verfahrens zu erheben, bietet allerdings allein dem Beschuldigten noch keinen hinreichenden Schutz. Er muß auch wissen, daß ihm diese Befugnis zu Gebote steht; aber gerade bei der Vorführung zur beschleunigten Aburteilung nach vorläufiger Festnahme geschieht es leicht, daß der Beschuldigte glaubt, dem Gericht Rede stehen zu müssen, und daß er in Bestürzung, Aufregung und Unwissenheit die Möglichkeit, sich zu verteidigen, außer

142) Wird gegen einen Beschuldigten im schleunigen Verfahren vor dem Einzelrichter wegen eines Verbrechens Anklage erhoben, so ist der Täter in der Lage, mit Hilfe des § 26 Abs. 2 G.V.G. in den meisten Fällen durch seinen Widerspruch gegen die Verhandlung vor dem Einzelrichter faktisch zugleich den Abbruch des schleunigen Verfahrens überhaupt herbeizuführen. Dieser Erfolg wird aber nicht in allen Fällen erreicht. Denn der Staatsanwaltschaft bleibt es hier unbenommen, im unmittelbaren Anschluß an die gescheiterte Verhandlung vor dem Einzelrichter das schleunige Verfahren von neuem vor einem gleichzeitig oder in einem beschränkten Zeitraum später tagenden Schöffengericht anhängig zu machen. Wird aber wegen eines Verbrechens vor dem Schöffengericht die mündliche Anklage erhoben, dann versagt § 26 Abs. 2 als Abwehrmittel des Beschuldigten.

Acht läßt. Deshalb ist es nötig, daß er vom Gericht hierauf hingewiesen wird. Dafür könnte durch eine Gesetzesvorschrift des Inhalts Vorsorge getroffen werden, daß der Angeschuldigte spätestens bei seiner Vernehmung zur Sache zu befragen sei, ob er gegen das schleunige Verfahren Einwendungen zu erheben habe [143]). Bei einer solchen Befragung wird sich leicht herausstellen, welche Bedenken von Seiten des Beschuldigten gegen die abgekürzte Prozedur begründet sind. — Nur unter diesen einschränkenden Voraussetzungen kann es als erträglich erscheinen, daß überhaupt die vorläufige Festnahme eines Beschuldigten — auch in dem empfohlenen begrenzten Umfang — zur Grundlage des schleunigen Verfahrens gemacht wird.

Inwiefern im schleunigen Verfahren die Mitwirkung eines Verteidigers aus tatsächlichen Gründen erschwert ist, wurde früher auseinandergesetzt. Diesem Nachteil kann nur abgeholfen werden, wenn der Beschuldigte, gleichviel ob auf Grund freiwilliger Stellung oder nach vorläufiger Festnahme gegen ihn verhandelt wird, von dem Gericht vor seiner Vernehmung zur Sache über sein Recht, einen Verteidiger zuzuziehen oder auf dessen Beiordnung gemäß den §§ 140 und 141 St.P.O. hinzuwirken, belehrt wird. Eine Bestimmung, die diese Belehrung vorsieht, müßte daher gleichfalls der Regelung des schleunigen Verfahrens angegliedert werden [144]). Damit wäre zugleich implicite entschieden, daß das Recht auf Zuziehung eines Verteidigers im schleunigen Verfahren keine Beschränkung erfährt.

Man darf gegen die in Vorschlag gebrachte obligatorische Belehrung des Beschuldigten über seine Rechte hinsichtlich der Verteidigung und der Abwendung des schleunigen Verfahrens überhaupt nicht ins Feld führen, daß sie in der Konsequenz zu einer Lahmlegung des schleunigen Verfahrens führen könnte. Eine solche Befürchtung ist nach den bisherigen Erfahrungen nicht begründet. Denn das allenthalben hervorgetretene lebhafte Hindrängen der Beschuldigten zur sofortigen Aburteilung wird durch eine solche Neuerung kaum umschlagen und bei ihnen etwa einer allgemeinen Neigung Platz machen, nunmehr mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln das schleunige Verfahren zu vereiteln. Nur begründetermaßen — so ist zu erwarten — werden die Beschuldigten von jenen Verteidigungsmöglich-

143) Eine Bestimmung dieses Inhaltes sahen auch schon die Entwürfe von 1908, § 412. und 1909, § 413, vor.

144) Dies empfiehlt auch Oetker in „Der Gerichtssaal" Bd. 90, S. 252.

keiten Gebrauch machen; dann aber muß auch die Abwendung des schleunigen Verfahrens in Kauf genommen werden.

4. Gegenüber den bisher erörterten Reformvorschlägen fällt die Beseitigung einiger weiterer Mängel, die sich in der gegenwärtigen Regelung des schleunigen Verfahrens finden, nicht mit gleicher Schwere ins Gewicht.

Ob die Zuziehung eines zweiten Amtsrichters gemäß § 29 Abs. 2 G.V.G. auch im Falle des § 212 St.P.O. zulässig ist, erscheint nach dem gegenwärtigen Rechtszustand zweifelhaft. Gleichwohl ist sie auch hier erwünscht. Das Versehen, das in diesem Punkt anscheinend bei dem Erlaß der Novelle von 1924 unterlaufen ist, kann dadurch beseitigt werden, daß § 29 Abs. 2 G.V.G. in seinem Wortlaut dem § 26 Abs. 1 G.V.G. angeglichen wird, indem man hinter die Worte „bei Einreichung der Anklageschrift" in jener Bestimmung die Worte „oder, falls es einer Anklageschrift nicht bedarf, bei der mündlichen Erhebung der Anklage" einschiebt.

Um endlich im vollen Umfang dem im schleunigen Verfahren abzuurteilenden Beschuldigten den Schutz des § 265 St.P.O. zu garantieren, bedarf es im letzten Satz des § 212 St.P.O. einer genauen Festlegung des Begriffs „wesentlicher Inhalt der Anklage". Die zur Aburteilung stehende Tat und das anzuwendende Strafgesetz müssen, da die Niederschrift der Anklage in diesem Punkt den Eröffnungsbeschluß ersetzt, in der Anklage so genau bezeichnet sein, daß eine während der Hauptverhandlung auftretende Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes in jedem Fall zweifelsfrei zu erkennen ist. Der Begriff „wesentlicher Inhalt der Anklage" wäre daher — wie auch Honig [145]) empfiehlt — durch einen ausdrücklich in den § 212 aufzunehmenden Hinweis auf die in § 200 Abs. 1 und § 207 Abs. 1 gleichlautend angeführten Merkmale authentisch zu interpretieren, besser: zu ersetzen.

5. Der Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz von 1929 ändert den § 212 der geltenden Strafprozeßordnung insofern ab, als er nicht mehr im strengen Sinne verlangt, daß der Beschuldigte sich freiwillig stellt, sondern es statt dessen für die Begründung der Zulässigkeit des schleunigen Verfahrens als ausreichend bezeichnet, wenn der Beschuldigte mit der sofortigen Aburteilung einverstanden ist. Diese in ihrer Wirkung unbedenkliche Aenderung ermöglicht, das schleunige Verfahren auch gegen solche Be-

145) a.a.O. S. 151.

schuldigte stattfinden zu lassen, gegen die bereits ein Haftbefehl vorliegt oder die sich in Freiheit befinden, wofern sie der sofortigen Aburteilung zustimmen. Sie bringt allerdings für die Praxis keine wesentliche Neuerung; denn bislang schon haben die Gerichte dem Begriff der freiwilligen Stellung überwiegend die Auslegung gegeben, die in derartigen Fällen das schleunige Verfahren zuläßt [146]). Allerdings sind gegenüber dieser Auslegung auch Zweifel laut geworden [147]). Deshalb ist es wünschenswert, künftig den reichlich eng gewählten Begriff der freiwilligen Stellung durch die weitere Fassung des Entwurfs zu ersetzen und ausdrücklich das schleunige Verfahren in allen Fällen für zulässig zu erklären, in denen der Beschuldigte mit der sofortigen Aburteilung einverstanden ist.

III.

Die bisher untersuchten Reformmöglichkeiten und -notwendigkeiten gruppieren sich im wesentlichen um die Stärkung der Rechtsstellung des Beschuldigten. Daneben erweist es sich aber auch in einigen rein verfahrenstechnischen Zweifelsfragen als notwendig, dem schleunigen Verfahren eine größere Ausgeglichenheit zu verleihen.

Schon die Entwürfe von 1908 und 1909 sahen zur Erleichterung des schleunigen Verfahrens für dieses Verfahren einen besonderen primären Gerichtsstand, den des Ergreifungsorts und den der Vorführung des vorläufig festgenommenen Beschuldigten, vor. Eine entsprechende Anordnung wäre auch in der geltenden Strafprozeßordnung angebracht, damit die Hindernisse ausgeräumt werden, die sich der beschleunigten Aburteilung entgegenstellen, wenn der Beschuldigte im Bezirk eines anderen als des nach den §§ 7 und 8 St.P.O. zuständigen Gerichts vorläufig festgenommen und zur Aburteilung vorgeführt wird oder sich in Haft befindet. Honig [148]) schlägt hierzu vor, hinter § 9 St.P.O. folgende Gesetzesbestimmung einzusetzen: „Im schleunigen Verfahren ist ein Gerichtsstand auch bei dem Amtsgericht begründet, in dessen Bezirk der Beschuldigte ergriffen oder vorgeführt wird, oder sich in Haft befindet.“ Mit einer solchen Bestimmung, die übrigens in dem § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten über die beschleunigte Aburteilung von Straftaten vom 17. 12. 1923 (R.G.Bl. I S. 1231) ein fast gleich-

146) Vgl. Kohlrausch, Anm. 2 zu § 212
147) Vgl. Löwenthal, a.a.O. S. 2694.
148) a.a.O. S. 150.

lautendes Vorbild hat, würde in der Tat die Handhabung des schleunigen Verfahrens wesentlich erleichtert.

Wie endlich die Zweifel und Unzuträglichkeiten zu beseitigen sind, die sich daraus ergeben, daß im schleunigen Verfahren die Verlesung eines Eröffnungsbeschlusses nicht stattfindet, hat gleichfalls Honig [148a]) erläutert. Darüber besteht zwar ohnehin kaum ein Zweifel: Die präkludierende Zäsur, die die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses im ordentlichen Verfahren für die Rüge der Unzuständigkeit des Gerichts (§ 16 St.P.O.) und die Anbringung eines Ablehnungsantrags gegen den Richter (§ 25 St.P.O.) darstellt, muß im schleunigen Verfahren zwischen die Vernehmung des Beschuldigten zur Person und seine Vernehmung zur Sache verlegt werden, weil an dieser Stelle im ordentlichen Prozeß die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses erfolgen würde. Völlige Klarheit würde hierin aber erst eine von Honig empfohlene Ergänzungsvorschrift zu § 212 schaffen, die er wie folgt formuliert hat: „Soweit nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung an die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses Rechtsfolgen geknüpft sind, treten sie mit Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache (§ 243 Abs. 2 St.P.O.) ein."

Die früheren Entwürfe zur Strafprozeßordnung statteten das schleunige Verfahren zum Teil noch mit weiteren ins Einzelne gehenden Vorschriften aus. Sie setzten beispielsweise Höchstfristen für die Stellung des Antrags auf beschleunigte Aburteilung und für die Anberaumung der Hauptverhandlung fest, regelten die Vertagung und sahen die Möglichkeit einer beschleunigten Ladung von Zeugen und Sachverständigen vor. Hierin wird aber die künftige Regelung ihren Vorbildern nicht zu folgen brauchen. Es ist durch keinen erkennbaren Zweck geboten, im schleunigen Verfahren Höchstfristen für seine Einrichtung und Durchführung zu setzen. Diese können ihm nur seine leichte Anpassungsfähigkeit nehmen und auf eine übermäßige Beschleunigung hinwirken, wobei weder den Belangen der Strafverfolgung noch den Interessen des Beschuldigten gedient würde. — Für eine den jeweiligen Bedürfnissen angepaßte Vertagung und für die schleunige Herbeischaffung von Beweismitteln endlich ist schon in den allgemeinen Bestimmungen der Strafprozeßordnung hinreichend Vorsorge getroffen.

148a) a.a.O. S. 150.

IV.

Die Ergebnisse, zu denen die vorstehende Untersuchung geführt hat, sollen im folgenden nochmals in Gestalt eines Gesetzentwurfs zusammenfassend dargestellt werden. An diesem prägnanten Ausdruck ihres Inhalts wird auch ihr Wert am deutlichsten zu erkennen sein.

Es ist nun bei der Formulierung des Entwurfs nicht der Ehrgeiz verfolgt worden, in jeder Hinsicht Neues zu finden; die Anregungen, die sich in bereits vorhandenen Vorschlägen bieten, sind nicht unbeachtet geblieben. So lehnt sich die empfohlene Neufassung in weitem Umfang an den Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz von 1929 und zum Teil auch an die oben mehrfach erwähnten kleineren Ergänzungsvorschläge aus früherer Zeit an. Wie weit bereits Vorhandenes verwertet und Neues in der Formulierung hinzugefügt ist, stellt ein Vergleich des nachstehenden Entwurfs mit den im Lauf der Arbeit zitierten Teilvorschlägen ohne Schwierigkeit klar.

Gesetzesvorschlag.

Artikel I.

§ 212 der Strafprozeßordnung wird durch die nachstehenden §§ 212—212b ersetzt:

§ 212.

Vor dem Amtsgericht kann ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne daß es einer besonderen Anordnung bedarf, zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn der Beschuldigte entweder mit diesem Verfahren einverstanden ist, oder, auf frischer Tat ergriffen oder verfolgt, infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gericht vorgeführt oder nur wegen Uebertretung verfolgt wird.

Der wesentliche Inhalt der Anklage ist unter Hervorhebung der gesetzlichen Merkmale der abzuurteilenden Tat und des verletzten Strafgesetzes in die Ladung, und sofern eine solche nicht erfolgt, in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

§ 212a.

Solange ein Urteil noch nicht ergangen ist, kann das Gericht die Sache als zur Verhandlung in diesem Verfahren ungeeignet an die Staatsanwaltschaft zurückverweisen.

Die Zurückverweisung muß geschehen, wenn das Verfahren unzulässig ist, oder wenn der Beschuldigte im Laufe der Hauptverhandlung glaubhaft macht, daß er auf seine Verteidigung nicht genügend vorbereitet sei.

Das Gleiche gilt, wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Anklage bildet, und der Beschuldigte der Verhandlung in diesem Verfahren widerspricht.

Der Beschluß, durch den die Sache an die Staatsanwaltschaft zurückverwiesen wird, ist nicht anfechtbar. Er hat die Wirkung, daß die öffentliche Klage als nicht erhoben gilt.

§ 212b.

Der Beschuldigte ist vor seiner Vernehmung zur Sache zu befragen, ob er Einwendungen gegen das schleunige Verfahren erhebe und ob er einen Verteidiger zuziehen oder seine Beiordnung beantragen wolle.

Soweit nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung an die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses in der Hauptverhandlung Rechtsfolgen geknüpft sind, treten sie mit dem Beginn der Vernehmung des Beschuldigten zur Sache (§ 243 Abs. 2) ein.

Die Bestimmungen des Absatz 1 sowie des § 212a Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn das Verfahren ausschließlich Uebertretungen betrifft.

Artikel II.

Dem § 9 der Strafprozeßordnung wird als Absatz 3 dieser Bestimmung folgende Vorschrift angefügt:

In dem Verfahren nach den §§ 212—212b ist ein Gerichtsstand auch bei dem Amtsgericht begründet, in dessen Bezirk der Beschuldigte ergriffen und vorgeführt wird oder sich in Haft befindet.

Artikel III.

In § 29 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird hinter die Worte „bei Einreichung der Anklageschrift“ der Satz: „oder, falls es einer Anklageschrift nicht bedarf, bei der mündlichen Erhebung der Anklage“ eingefügt.

Schluss.

So dringlich die empfohlenen Reformen gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustand erscheinen mögen, so kann doch nicht verkannt werden, daß ihnen bei der erstrebten Umgestaltung des Prozeßrechts im ganzen eine absolute Bedeutung nicht zukommt. — Sie vermögen trotz allem nicht jede Unzuträglichkeit des schleunigen Verfahrens zu beseitigen. Auch bleibt es immer mißlich, für Straftaten desselben Umfangs und derselben Bedeutung ein doppeltes Strafverfahren bereitzuhalten, von denen das eine — wenn auch vielleicht nur seinem äußeren Anschein nach — geringeren Nachdruck auf eine sorgfältige und mit allen Garantien verbürgte Rechtsprechung legt als das andere. Auch wird die Klarheit und Uebersichtlichkeit des Strafprozeßrechts durch eine Mehrheit von verschieden ausgestalteten Verfahrensarten nicht gefördert.

Wenn die künftige Strafprozeßreform wirklich zu einer weitgehenden Vereinfachung des Strafverfahrens — insbesondere durch Beseitigung des Zwischenverfahrens und vielleicht der Voruntersuchung — führt, dürfte die Beibehaltung eines abgekürzten Verfahrens nicht mehr für alle Delikte im Rahmen der Amtsgerichtszuständigkeit notwendig bleiben. Die geringeren Vorteile, die das schleunige Verfahren gegenüber einem solchen allgemein vereinfachten Prozeß noch aufweisen könnte, würden dann aufgewogen durch den Nachteil einer zweifachen Verfahrensausgestaltung, die eine allgemeine Unübersichtlichkeit und Unsicherheit und ferner den beklagenswerten Umstand im Gefolge hat, daß hier von vornherein an die abzuurteilenden Straftaten mit einer verschiedenartigen Wertung herangetreten wird. Ein im ganzen vereinfachtes normales Strafverfahren macht also ein besonderes schleuniges Verfahren entbehrlich; ja es garantiert sogar eine einfachere, glattere und leichter übersehbare Gestaltung der Strafrechtspflege, wenn ihm keine weitere Verfahrensmöglichkeit störend zur Seite tritt.

In diesem künftigen vereinfachten Strafprozeß würde allerdings das summarische Verfahren nicht gänzlich entbehrt werden können; als Bagatellverfahren für die formlose Verfolgung von Uebertretungen hat es von jeher eine besondere Eignung bewiesen. Für diese Aufgabe wird es immer seine Bedeutung behalten und daher auch bei einer grundlegenden Vereinfachung des normalen Prozesses als form-

loses und elastisches Verfahren in seiner bisherigen Form weiter zu führen sein. Hierauf ist es dann aber auch zu beschränken.

Immerhin: Auf dem Wege zu diesen umfassenden Reformen zeigen sich noch mancherlei Hindernisse. Wann sein Ziel erreicht sein wird, und ob dieses wirklich die durchgreifende Vereinfachung des Strafprozesses im ganzen, wie sie erstrebenswert erscheint, bringt, ist noch nicht abzusehen. Jedenfalls kann die Umgestaltung und Ergänzung des gegenwärtigen schleunigen Verfahrens nicht in der ungewissen Erwartung dieser allgemeinen Reformen zurückgestellt werden. Die schroffe Unzulänglichkeit dieses Verfahrens erfordert eine eiligere Abhilfe, als sie eine wohlvorzubereitende, weil allgemeine und auf lange Dauer berechnete Gesamtreform bringen kann.

Herrn Professor Dr. Graf zu Dohna bin ich für gütige Unterstützung meiner Arbeit zu besonderem Dank verpflichtet, dem ich auch an dieser Stelle Ausdruck gebe.

Lebenslauf.

Geboren bin ich am 25. Mai 1898 in Rheinbach als Sohn des Privatsekretärs Michael Schwarz und seiner Ehefrau Anna Maria geb. Schneider. Nach dem Besuch der Volksschule und des Städtischen Gymnasiums zu Rheinbach wurde ich nach Ablegung der Kriegsreifeprüfung am 13. November 1916 zum Feld-Artillerie-Regiment 83 eingezogen. Am 1. Februar 1918 wurde ich wegen Krankheit aus dem Heeresdienst entlassen. Aus demselben Grunde konnte ich erst mit dem W.-S. 1924/25 ein ununterbrochenes Studium der Rechtswissenschaft beginnen, das ich an der Universität Bonn absolvierte. Am 23. Dezember 1926 bestand ich vor dem Juristischen Prüfungsamt beim Oberlandesgericht Köln die erste Staatsprüfung und war seitdem im Vorbereitungsdienst bei den Bonner Gerichten beschäftigt. Das mündliche Doktor-Examen bestand ich am 20. Dezember 1929 mit dem Prädikat „Gut".